

Gerhard Rödding

Aufbruch oder Restauration?

Betrachtungen zur Volksschulpolitik der Evangelischen Kirche von Westfalen zwischen 1945 und 1952

Mai 1945: Deutschland liegt in Trümmern. Westfalen, insbesondere das Industriegebiet an der Ruhr, hat es besonders hart getroffen. Die Menschen sind damit beschäftigt, Nahrungsmittel und Kleidung auf allen nur möglichen Wegen zu „organisieren“, wie man sagte. Das letzte Stück Rasen wird umgegraben, um darauf Gemüse und Kartoffeln zu pflanzen, die Wälder werden geplündert, um im kommenden Winter eine warme Stube zu haben. In behelfsmäßig hergerichteten Wohnungen drängen sich Flüchtlinge und Ausgebombte mit Einheimischen, denen die Behörden nur wenig Raum gelassen haben. Die Schulen sind geschlossen, von Bildung redet in diesen Tagen niemand, sie scheint zur Nebensache geworden zu sein. Nur wenige Eltern sind in der Lage, ihren Kindern Privatunterricht zu ermöglichen, meistens im Tausch gegen Lebensmittel oder Kleidung.

Die Schulen in Westfalen hatten in den meisten Fällen den Unterricht bereits im Februar 1945 eingestellt, als sich die alliierten Truppen näherten und das Ruhrgebiet einschlossen. Die Schulwege waren lebensgefährlich geworden, weil Flugzeuge mit Bordkanonen jede Bewegung am Boden ins Visier nahmen. Schon Ende 1944 hatte der stete Fliegeralarm einen geordneten Unterricht unmöglich gemacht. Auch wurden in einem letzten Wahn selbst pensionierte Lehrer zum sogenannten Volkssturm eingezogen. Man hatte sie im Kriege wieder reaktiviert, um die jüngeren, die Soldat werden mussten, zu ersetzen.

Ein mühevoller Anfang

Die Lage der Schulen entsprach im Jahre 1945 der allgemeinen Situation. Viele Gebäude waren zerstört und konnten vorerst nicht wieder aufgebaut werden. Ein großer Teil der Lehrer befand sich noch in der Kriegsgefangenschaft. Viele waren gefallen oder verschollen. Die Ausübung der öffentlichen Gewalt war auf die Militärregierungen in den vier Besatzungszonen übergegangen, in Westfalen wie in ganz Nordwestdeutschland auf die britische. Diese misstraute den Lehrern, waren doch viele Mitglieder der NSDAP gewesen, aus welchen Gründen auch im-

mer. Bevor sie wieder unterrichten konnten, mussten sie wie andere einen Entnazifizierungsprozess durchlaufen, in dem Parteimitglieder in unterschiedliche Belastungsgrade eingestuft wurden.¹

Inzwischen wurden Kriegsgefangene aus den Lagern entlassen, die ihre Ausbildung als Lehrer aufgrund ihrer Einberufung zum Kriegsdienst nicht hatten abschließen können. Andere hatten nur wenige Semester oder überhaupt noch nicht studiert. Es stellte sich die Frage, wie man ihnen im fortgeschrittenen Lebensalter und oft mit traumatischer Kriegserfahrung am ehesten zu einer ordentlichen Lehrfakultas verhelfen könnte. Hier ergab sich ein weites Feld kirchlicher Arbeit, das man früher nicht gekannt hatte; denn viele erwarben die Lehrerlaubnis für den Religionsunterricht mithilfe kirchlicher Kurse und hatten deswegen größere Chancen, eingestellt zu werden.

Da die Regierungshoheit von der Militärregierung wahrgenommen wurde, oblag es ihr auch, zu entscheiden, wann die Schulen mit dem Unterricht wieder beginnen konnten. Das geschah bereits im Sommer 1945. Über das Konsistorium in Münster erfuhr die Leitung der westfäli-

¹ Es wurden nach dem Kontrollratsgesetz Nr. 104 vom 5. März 1946 fünf Stufen gebildet: 1. Kriegsverbrecher, 2. Belastete, 3. Minderbelastete, 4. Mitläufer, 5. Entlastete. Die Entscheidung über Personen, die in die Stufen 1 und 2 eingeordnet wurden, behielten sich die Briten vor. Die Einstufung in die Gruppen 3 bis 5 wurde durch örtliche Entnazifizierungsausschüsse vorgenommen, die die Militärregierung aus Gegnern der NSDAP gebildet hatte, vielfach aus ehemaligen Mitgliedern der Linksparteien der Weimarer Zeit. Wer als Lehrer in die Gruppe 1 bis 3 eingestuft war, durfte (zunächst) nicht unterrichten, sondern hatte oft Haftstrafen abzusitzen. Am interessantesten war die Gruppe 4, zu der viele Beamte gehörten, die meistens lediglich aus Karrieregründen Mitglieder der NSDAP gewesen waren, ohne dass man ihnen irgendetwas Konkretes hätte vorwerfen können. Auch sie hatten vielfach eine Wartezeit zu absolvieren, bis sie wieder unterrichten konnten. Manche fanden jedoch in der Kirche Unterschlupf und konnten mit kirchlicher Protektion eine Beschäftigung finden. – Beispiele: Die westfälische Landeskirche empfiehlt der Militärregierung, Lehrer wieder einzustellen, die ein pfarramtliches Zeugnis vorlegen können. Sie schreibt: „P[artei]g[enosse] ist nicht gleich P[artei]g[enosse]. Jeder Fall muß individuell behandelt und entschieden werden.“ Von einem Kameradschaftsführer der Hitlerjugend, den die Militärregierung abgelehnt hatte, in dessen Abiturzeugnis die Prüfung in „Rassenkunde“ mit sehr gut bewertet wurde, wird behauptet: „Jedenfalls ist klar ersichtlich, dass er auch als Mitglied der Hitlerjugend seine christliche Einstellung nie verleugnet hat.“ Landeskirchliches Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen (im Folgenden: LkA EKvW) Bestand 0.0 (neu) C 3356. (Näheres dazu siehe unten, Anm. 3.) In einem anderen Fall hat ein Lehrer seit 1937 der NSDAP und seit 1933 dem Nationalsozialistischen Lehrerbund und neben der NSV noch einer Reihe von entsprechenden Organisationen angehört und ist 1939 aus der katholischen Kirche ausgetreten, aber nicht in die evangelische eingetreten. Er wurde zunächst in die Gruppe 3, dann in Gruppe 4 eingestuft. Er behauptet, aus theologischen Gründen aus der katholischen Kirche ausgetreten und die *missio canonica* zurückgegeben zu haben. Nun spielt er in der Kirchengemeinde D. die Orgel, möchte wieder in den Schuldienst eintreten und evangelischen Religionsunterricht erteilen, wobei ihn die Kirchengemeinde unterstützt; s. LkA EKvW 0.0 (neu) C 3382. (Die Namen sind aus Datenschutzgründen anonymisiert.)

schen Provinzialkirche, dass die Schulen wieder eröffnet werden sollten. Die Militärregierung schrieb an Konsistorialpräsident Dr. Gerhard Thümmel² über die Regierung in Münster:

*“Military Government has entrusted the task of preparing for the re-opening of schools to the German Civil authorities, who will settle this question of denominational schools, by agreement with the churches and with the German inhabitants.”*³

Infolge dieses Erlasses teilte der Regierungspräsident in Münster⁴ den Kirchenleitungen in seinem Regierungsbezirk mit,⁵ dass die britische Militärregierung die Frage nicht zu regeln beabsichtige, welche Schulform nach Kriegsende eingeführt werden solle. Die Kirchen sollten ihm jedoch bis zum 1. August 1945 mitteilen, welche Schulform sie künftig wünschten. Daraufhin erwiderte der Bischof von Münster⁶ dem Regierungspräsidenten erwartungsgemäß, dass er die Wiedereinführung der katholischen Volksschule beantrage.

² 1895–1971; Thümmel war von 1936 bis 1948 Präsident des Konsistoriums in Münster (zunächst kommissarisch), dann von 1949 bis 1965 juristischer Vizepräsident des Landeskirchenamtes. Zu dessen (Auto)Biographie siehe Hans Steinberg (Hg.), Gerhard Thümmel – 40 Jahre kirchliche Verwaltung 1925–1965 (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte 7), Bielefeld 1987.

³ LkA EKvW 0.0 (neu) C 3356. Hierbei handelt es sich um Unterlagen aus der Altregistratur des Landeskirchenamtes mit dem übergeordneten Aktenzeichen C9–06 (Schulwesen). Leider ist die gesamte Aktenführung sehr unzureichend, was auf die mangelhafte Verwaltungserfahrung der neu entstehenden kirchlichen Behörden nach 1945 zurückzuführen ist. Die einzelnen Schriftstücke wurden so abgeheftet, wie sie gerade anfielen, so dass es heute sehr schwierig ist, einen Vorgang in der richtigen zeitlichen Abfolge zu rekonstruieren. Auch fehlen weithin Vermerke über wichtige Besprechungen. Außerdem ist (wie in der gesamten Nachkriegszeit) das Papier sehr schlecht und von baldigem Verfall bedroht. Hinzu kommt, dass Papier knapp war und es daher bis an den äußersten Rand engzeilig und vielfach auch rückseitig beschrieben ist. Dem Landeskirchlichen Archiv, insbesondere Herrn Archivleiter Dr. Jens Murken, bin ich zu Dank verpflichtet für die Hilfe bei der Erschließung der Akten und für das Auffinden wichtiger Schriftstücke.

⁴ Regierungspräsident in Münster war zu dieser Zeit der von der britischen Militärregierung am 21. Juni 1945 eingesetzte frühere Bürgermeister von Ahlen, Franz Hackethal (1891–1966), der als entschiedener Gegner der Nationalsozialisten 1937 zwangspensioniert worden war.

⁵ Schreiben vom 7. Juli 1945, LkA EKvW 0.0 (neu) C 3356.

⁶ Bischof von Münster war der noch nicht zum Kardinal ernannte Clemens August Graf von Galen (1878–1946).

Für die westfälische Kirche antwortete Präses D. Karl Koch⁷ mit einem Schreiben vom 20. Juli 1945, gerichtet an den Oberpräsidenten der Provinz Westfalen,⁸ und stellte folgende Forderungen auf:

1. Dem Anspruch der ev[an]g[e]l[ischen] Elternschaft, eine v[an]g[e]l[ische] Bekenntnisschule zu bekommen, ist stattzugeben.
2. In besonderen Fällen muß die Möglichkeit gegeben sein, Kirchenschulen einzurichten.
3. Ev[an]g[e]l[ischer] Religionsunterricht muß wieder planmäßiges Lehrfach sein. Er kann nur von Lehrkräften erteilt werden, die einen entsprechenden kirchlichen Auftrag haben. Dieser Auftrag kann widerrufen werden. Soweit Lehrpersonen nicht vorhanden sind, die diesen Auftrag erhalten können, stellt die Kirche geeignete Kräfte. Über die Ausbildung der vorhandenen Lehrkräfte und des Nachwuchses für die Erteilung des Religionsunterrichtes wird ein Einvernehmen zwischen Kirche und Staat herzustellen sein.
4. Für die Aufsicht über den Religionsunterricht bestellt die Kirche fachlich vorgebildete Kräfte.⁹

In diesem Schreiben sind bereits die grundlegenden Forderungen der evangelischen Kirche an den Staat und die öffentliche Schule formuliert:

1. Die Volksschule soll evangelische oder katholische Bekenntnisschule sein.
2. Kirchliche Schulen sind zu ermöglichen.
3. Der Religionsunterricht ist in allen Schulen zu gewährleisten. Er wird im Auftrage der Kirche erteilt.
4. Die Kirche erhält das Recht, die Inhalte des Religionsunterrichtes festzulegen und die Aufsicht darüber zu organisieren.

In ihrer Sitzung am 13. Juli 1945 hatte sich auch die von Präses Koch bereits im Juni berufene Vorläufige Kirchenleitung, der außer Koch acht weitere Theologen¹⁰ angehörten, die eine herausragende Rolle in der Be-

⁷ 1876–1951; siehe Friedrich Wilhelm Bauks, Die evangelischen Pfarrer in Westfalen von der Reformationszeit bis 1945 (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte 4), Bielefeld 1980, Nr. 3330.

⁸ Oberpräsident der noch bestehenden preußischen Provinz Westfalen war der Zentrumspolitiker Rudolf Amelunxen, der von der Militärregierung am 5. Juli 1945 eingesetzt worden war. Später – nach Gründung des Landes Nordrhein-Westfalen durch Beschluss des britischen Kabinetts am 23. August 1946 – wurde er zum ersten Ministerpräsidenten des Landes (bis zu den Landtagswahlen 1947) durch die Militärregierung berufen. Hernach war er Minister im ersten Kabinett Arnold.

⁹ Vgl. LkA EKvW 0.0 (neu) C 3356, Dok. 138.

¹⁰ Mitglieder der vorläufigen Kirchenleitung waren: Pfr. Wilhelm Brandes (Lenggerich), später Oberkirchenrat (Bauks, Pfarrer Nr. 711); Rudolf Hardt, Konsistorialrat in Münster, später Leiter der von Bodelschwingschen Anstalten in Bethel (a.a.O., Nr. 2300); Pfr. Dr. Ernst Kleßmann (Jöllenbeck), später Leiter des Katechetischen Amtes in Villigst (a.a.O., Nr. 3219); Superintendent Hermann Kunst (Herford), später Beauftragter des Rates der EKD bei der Bundesregierung und Militärbischof (a.a.O., Nr. 3591); Pfr. Karl Lücking (Barkhausen/Porta), später Vizepräsident des Landeskirchenamtes (a.a.O., Nr. 3865); Pfr. Max Nockemann (Dortmund), später

kennenden Kirche gespielt hatten, bereits mit der Schulfrage befasst und einige Grundsätze formuliert, die den künftigen Verhandlungen mit dem Staat zugrunde gelegt werden sollten:

- „1. Die evangelische Kirche kann für die Volksschule mit der christlichen Simultanschule als Regelschule einverstanden sein, wenn der Bekenntnisstand der Lehrer dem der Gemeinde angepasst wird. Dabei ist angenommen, daß die katholische Kirche ebenfalls einverstanden ist.
2. Wenn die katholische Kirche die Bekenntnisschule fordert, dann ist diese Schule auch die evangelische Forderung.
3. Es muß die Möglichkeit gegeben sein, Kirchenschulen einzurichten.
4. Der Religionsunterricht muß als ordentliches Lehrfach in den Stundenplan eingebaut werden.
5. Der Religionsunterricht kann auf allen Stufen und in allen Schulen nur kraft eines kirchlichen Auftrages erteilt werden.
6. Der Religionsunterricht muß auch durch Katecheten(innen) erteilt werden dürfen, sowie auch durch Geistliche.
7. Die Kirche wird die Aufsicht über den Religionsunterricht durch fachlich vorgebildete Kräfte ausüben.“¹¹

An diesem Beschluss fällt auf, dass es die westfälische Kirchenleitung von der Haltung der katholischen Kirche abhängig machte, ob die Bekenntnisschule gefordert wurde oder nicht. Davon ist wenige Tage später in dem Schreiben von Karl Koch an den Oberpräsidenten nicht mehr die Rede. Auch in den späteren Auseinandersetzungen spielt dieses Argument, also die Parität der Kirchen, kaum eine Rolle. Hingegen befreit man sich wie die katholische Kirche in erster Linie auf das Elternrecht. Im übrigen wird man bemerken, dass es damals noch keine unmittelbaren Besprechungen mit der katholischen Kirche über diese Fragen gegeben hat, jedenfalls keine, die sich in den Akten niedergeschlagen hätten. Allerdings war die Stellung der katholischen Kirche zur Bekenntnisschule bereits zu diesem Zeitpunkt bekannt, denn die katholischen Bischöfe hatten schon im Juni 1945 vier Grundsätze zur Schulfrage formuliert und veröffentlicht:

1. wird die katholische Konfessionsschule gefordert,
2. katholische Lehrerbildung,

Landeskirchenrat in Bielefeld (a.a.O., Nr. 4526); Superintendent Karl Philipps (Kamen) (a.a.O., Nr. 4745); Pfr. lic. Dr. Edmund Schlink (Bielefeld), später Professor in Heidelberg (a.a.O., Nr. 5439).

¹¹ Protokoll über die Sitzung der Kirchenleitung am 13. Juli 1945, LkA EKvW 0.0 (neu) C 3356, Dok. 143. Es handelte sich um die zweite Sitzung der neugebildeten Kirchenleitung. Leider sind die Protokolle über die Kirchenleitungssitzungen sehr knapp gehalten. Sie geben kaum die Diskussionen wieder, die mutmaßlich stattgefunden haben, sondern nur die Beschlüsse. Aus diesem Grund kann man nicht erkennen, ob es abweichende Meinungen gegeben hat, die gegebenenfalls überstimmt worden sind.

3. Beseitigung des staatlichen Schulmonopols und Freiheit zur Gründung katholischer Privatschulen,
4. Unterstützung freier katholischer Schulen aus öffentlichen Mitteln.

Mit diesen Forderungen bezog sich die katholische Kirche auf das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933, das die „Beibehaltung und Neueinrichtung katholischer Bekenntnisschulen [...] gewährleistet“.¹² Außerdem wurde zur Begründung stets auch das preußische Volksschulhaltungsgesetz von 1906 herangezogen, das nie aufgehoben worden war, weil in der Weimarer Zeit ein grundlegendes Schulverfassungsgesetz nie zustande kam, auch wenn dies in der Weimarer Reichsverfassung angekündigt worden war.¹³ Auch darin wurde die Bekenntnisschule als Regelschule im gesamten Volksschulbereich festgeschrieben.

Weil die Haltung der katholischen Kirche zur Bekenntnisschule bekannt war, hatte Ziffer 2 des Kirchenleitungsbeschlusses also wohl nur den Sinn, den Gegnern der evangelischen Bekenntnisschule in der eigenen Kirche ein Argument zu nehmen, indem man sich auf die notwendige und – „leider“ – unumgängliche Parität berief.

Noch im Juli 1945 beschäftigte sich die Kirchenleitung erneut mit Fragen der Schule.¹⁴ Das Protokoll weist aus, dass der Präses mit der Regierung in Minden¹⁵ über Schulfragen gesprochen habe. Allerdings bleibt im Dunkeln, welche das waren. Konsistorialrat Hardt berichtete ebenfalls über seine Verhandlungen im Provinzialschulkollegium Münster über Fragen des Höheren Schulwesens. Auch hier ist nicht klar, worüber man gesprochen hat. Jedenfalls schlug Pfarrer Dr. Kleßmann in dieser Sitzung vor, für jeden Regierungsbezirk einen Beauftragten der Kirchenleitung für Schulfragen zu ernennen. Diesem Vorschlag wurde entsprochen. Aus den Mitgliedern der Kirchenleitung wurden benannt für Arnsberg Superintendent Philipps, für Münster Pfarrer Nockemann und für Minden Pfarrer Dr. Kleßmann. Welche Aufgaben im Einzelnen

¹² Art. 23 Reichskonkordat vom 20. Juli 1933: „Die Beibehaltung und Neueinrichtung katholischer Bekenntnisschulen bleibt gewährleistet. In allen Gemeinden, in denen Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte es beantragen, werden katholische Volksschulen errichtet werden, wenn die Zahl der Schüler unter gebührender Berücksichtigung der örtlichen schulorganisatorischen Verhältnisse einen nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften geordneten Schulbetrieb durchführbar erscheinen läßt“ (Reichsgesetzblatt 1933 I S. 625; II S. 679).

¹³ Der wichtigste Schulartikel der Weimarer Reichsverfassung (WRV) hat folgenden Wortlaut: „Innerhalb der Gemeinden sind indes auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb [...] nicht beeinträchtigt wird. Der Wille der Erziehungsberechtigten ist möglichst zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes“ (WRV Art. 146 Abs. 2).

¹⁴ Protokoll über die Sitzung am 27. Juli 1945, LkA EKvW 0.0 (neu) C 3356, Dok. 141.

¹⁵ Regierungspräsident in Minden bis 1947 (letzter, bevor der Sitz der Regierung von Minden nach Detmold verlegt wurde) war der Verwaltungsfachmann Franz Zenz, der am 22. April 1945 von der britischen Militärregierung eingesetzt worden war.

von diesen Beauftragten wahrgenommen worden sind, ist nicht ersichtlich.

Im Oktober 1945 setzte die Kirchenleitung einen Schulausschuss ein, der sie in allen pädagogischen und schulpolitischen Fragen beraten sollte.¹⁶ Pfarrer Dr. Kleßmann wurde als Vorsitzender bestimmt. Im übrigen wurden folgende Mitglieder berufen:

Pfarrer Nockemann, damals abgeordnet in das Konsistorium Münster
Superintendent Philipps-Kamen
Rektor Schmidt-Weidenau
Rektor Schönhals-Bochum
Studienrat Schmidt-Münster
Pfarrer Wörmann-Bethel¹⁷
Pfarrer Dr. Hammelsbeck¹⁸
Lehrer Rese-Steinhagen
Rektor Schlepper-Bad Salzuflen
Pfarrer Wilm-Mennighüffen¹⁹
Lehrerin Tenius-Minden.

Neben den kriegsbedingten Zerstörungen hatten die Schulen in der Zeit des Dritten Reiches erhebliche Veränderungen erfahren. Trotz des Konkordates mit der katholischen Kirche wurden die Bekenntnisschulen zunehmend abgeschafft. Das geschah nicht durch ein Gesetz, sondern durch Indoktrination der Eltern durch örtliche Parteifunktionäre. Vor allem wurden die Lehrer unter Druck gesetzt, damit sie sich für die Gemeinschaftsschule aussprachen und dafür Propaganda machten. Die Folge war, dass von 1937 an mehr und mehr alle Bekenntnisschulen aufgelöst wurden. 1941 war dieser Prozess beendet, so dass es von da an keine Bekenntnisschulen mehr gab.²⁰ Auch die Privatschulen wurden entgegen den Bestimmungen des Konkordats „gleichgeschaltet“, das heißt dem staatlichen Schulwesen eingegliedert. In vielen Fällen wurde auch der konfessionelle Religionsunterricht abgeschafft.

¹⁶ Kirchenleitungsprotokoll über die Sitzung vom 5. Oktober 1945, LkA EKvW 0.0 (neu) A 3490.

¹⁷ Bauks, Pfarrer Nr. 7082.

¹⁸ Oskar Hammelsbeck (1899–1975) war führendes Mitglied der Bekennenden Kirche in Berlin und wurde 1946 Direktor der Pädagogischen Akademie Wuppertal (bis 1959). Seit 1947 war er ordentlicher Professor für Erziehungswissenschaften, seit 1962 an der Pädagogischen Hochschule in Hagen tätig. Nebenberuflich lehrte Hammelsbeck Katechetik an der Theologischen Hochschule in Wuppertal.

¹⁹ Bauks, Pfarrer Nr. 6971.

²⁰ Siehe in diesem Zusammenhang: Friedrich Wilhelm Saal, Das Schul- und Bildungswesen, in: Wilhelm Kohl, Westfälische Geschichte, Bd. 3, Düsseldorf 1984, insbesondere S. 611ff.

Die handelnden Personen

Die überragende Figur in allen pädagogischen Fragen der unmittelbaren Nachkriegszeit war ohne Zweifel der Jöllnbecker Pfarrer und spätere Leiter des Katechetischen Amtes *Dr. Ernst Kleßmann*,²¹ der am 23. Januar 1899 in Nordhorn, damals Amt Gütersloh, heute Stadtteil von Gütersloh, geboren worden war. Die Geburtsurkunde weist aus, dass er Sohn des Colons Heinrich Kleßmann war, also ein Bauernsohn, der mit vier Geschwistern auf dem elterlichen Hof aufwuchs und überall mit Hand anlegen musste, wie es auf einem Bauernhof üblich war. Die Volksschule besuchte er bis zum vierten Schuljahr in Nordhorn, um dann zum Evangelisch-stiftischen Gymnasium nach Gütersloh überzuwechseln. Doch die turbulenten Zeiten gingen an ihm nicht vorbei. Bereits in der Unterprima wurde er zum Heeresdienst eingezogen.²² Er hatte die Möglichkeit, die Kriegsreifepflicht abzulegen,²³ und geriet danach alsbald in die Kriegsgefangenschaft,²⁴ aus der er im Oktober 1919 entlassen wurde.²⁵ In seinem Lebenslauf, den er zur Ersten theologischen Prüfung beim Konsistorium in Münster einreichen musste, schreibt er über diese Zeit: „Alles schien in Deutschland in Frage gestellt zu sein.“²⁶

Doch bald zog er nach Bethel, um an der Theologischen Schule das Studium der Theologie zu beginnen. Es folgten Studienjahre in Tübingen, Greifswald und Leipzig, in denen er Lehrveranstaltungen der Professoren Schlatter, Heim und Girgensohn besuchte. Dann ging er nach Leipzig, wo ihn besonders das Grenzgebiet zur Philosophie interessierte. Hier hörte er Vorlesungen bei den Professoren Ihmels und Proksch. Schließlich finden wir ihn im letzten Semester in Münster, wohin es ihn zog, um – wie er schreibt – den „Katholizismus in Wissenschaft und Kultus“ näher kennenzulernen. Hier bestand er 1923 und 1925 seine beiden theologischen Examina.

Im Sommersemester des Jahres 1925 war Kleßmann wieder Student in Münster, jetzt an der philosophischen Fakultät, weil er die Befähigung für das Lehramt an Höheren Schulen erwerben wollte. Das Studium schloss er mit der Verleihung des Grades eines Doktors der Philosophie ab.²⁷ Er wurde dann als Hilfsprediger nach Bethel entsandt, wo er auch ordiniert wurde.²⁸ Dort beriefen ihn die Anstalten zum Pfarrer in der Teilanstalt Eckardtsheim.²⁹ Acht Jahre hat er in der Anstaltsseelsorge und

²¹ Vgl. LkA EKvW 1 (neu) 1380.

²² 17.9.1917.

²³ 18.8.1918.

²⁴ 25.8.1918.

²⁵ 10.10.1919.

²⁶ LkA EKvW 1 (neu) 1380.

²⁷ 4.6.1926.

²⁸ 27.6.1926.

²⁹ 1.7.1927.

auch in der Leitung der Teilanstalt gearbeitet. Gerade diese Zeit hat ihn – unter der dominierenden Gestalt von Friedrich von Bodelschwing – als jungen Pfarrer sehr geprägt. Vom 1. November 1935 an wirkte er dann als Pfarrer der minden-ravensbergischen Gemeinde Jöllenberg – und damit dort, wo ein Jahrhundert zuvor Johann Henrich Volkening (1796–1877),³⁰ der Erweckungsprediger und Pietist, den Boden bereitet hatte.

1939 musste Kleßmann noch einmal Soldat werden, wurde aber schon ein Jahr später wieder entlassen, weil die Heeresleitung meinte, auf ältere Jahrgänge angesichts der Kriegsergebnisse und des zu erwartenden Endsieges verzichten zu können.

Ernst Kleßmann war ein Kind des Ravensberger Landes, ein durchaus betont lutherischer Theologe, dem aber jeglicher konfessioneller Streit fern lag; sein traditionelles Luthertum war durch den Pietismus und die praktische Frömmigkeit in seinem Gemeindedienst sowie durch diakonische Gesinnung gemildert. Außerdem war er bereits von seinem Studium her besonders an pädagogischen Fragen interessiert. Und selbstverständlich stand er im aufziehenden Kirchenkampf treu zur Bekennenden Kirche. So wundert es nicht, dass Präses Koch ihn nach Kriegsende zum Mitglied der ersten vorläufigen Kirchenleitung berief.

1938 hielt es die Bekennende Kirche für angezeigt, pädagogische Kurse für Pfarrer oder auch – soweit das überhaupt möglich war – für Lehrer einzurichten. Um diese durchzuführen, war kaum jemand geeigneter als Pfarrer Dr. Kleßmann. Später hat man in diesen Kursen, die in Jöllenberg durchgeführt wurden, die Keimzelle des späteren Katechetischen Amtes gesehen.³¹

Als nach Kriegsende das gesamte Schulwesen neu geordnet und aufgebaut werden musste, ergab sich die Notwendigkeit, die unterschiedlichsten pädagogisch-theologischen Kurse einzurichten, deren Durchführung und Organisation Ernst Kleßmann weitgehend von Jöllenberg aus in die Hand nahm, so dass zunehmend unter seiner Leitung ein „Katechetisches Amt“ entstand, für das er neben seinem Pfarramt die Verantwortung trug. Die erste Westfälische Landessynode schuf sodann auf ihrer vierten Tagung die Stelle eines hauptberuflichen Leiters des Katechetischen Amtes.³² Daher befasste sich die Kirchenleitung in der folgenden Sitzung mit der Besetzung dieser neugeschaffenen Stelle und fasste folgenden Beschluss:

³⁰ Bauks, Pfarrer Nr. 6578.

³¹ Leider gibt es für diese Frühzeit kaum Unterlagen. Lediglich spätere Erinnerungen Kleßmanns an diese Zeit finden sich verstreut in den Akten.

³² Beschluss vom 26. Oktober 1951.

„14. Neuordnung des katechetischen Amtes

Nach eingehender Beratung der Neuordnung des Katechetischen Amtes beschließt die Kirchenleitung:

1. P[astor] Dr. Kleßmann –Jöllenberg– mitzuteilen, daß mit der hauptamtlichen Übernahme der Leitung des katechetischen Amtes durch ihn zu einem nahen Zeitpunkt gerechnet wird.“³³

Die Berufungsurkunde trägt dann allerdings erst das Datum des 1. Mai 1953. Sie wurde mit einem Schreiben von Vizepräsident Lücking am 18. Mai 1954 (sic!) übersandt. Diese Verzögerung ist kaum zu erklären. Möglicherweise hat sich Kleßmann, der ein leidenschaftlicher Gemeindepfarrer war, nur zögernd entschließen können, auf sein Pfarramt in Jöllenberg zu verzichten und die Leitung des Katechetischen Amtes hauptamtlich zu übernehmen.

In seiner Dienstanweisung, die die Kirchenleitung erließ, wurden ihm die Leitung des Katechetischen Amtes und der Vorsitz in der Schulkammer übertragen. Gleichzeitig war er einige Jahre lang Leiter des Pastoralkollegs. Zur konkret zu leistenden Arbeit heißt es in der Dienstanweisung:

„1. Der Leiter des Katechetischen Amtes hat dafür zu sorgen, daß der gesamte Dienst des Katechetischen Amtes in enger Arbeitsgemeinschaft mit dem Schuldezernenten des Landeskirchenamtes getan wird. Dieser gehört dem Katechetischen Amt an. Er ist zu allen Sitzungen einzuladen und zu allen wichtigen Veranstaltungen und Beratungen hinzuzuziehen.“³⁴

Durch Aufnahme dieser Bestimmung in die Dienstanweisung wollte die Kirchenleitung offenbar verhindern, dass eine Rivalität zwischen dem Katechetischen Amt und dem Landeskirchenamt entstehen könnte. Die folgende Entwicklung zeigt jedoch, dass das Verhältnis keineswegs spannungsfrei war, doch blieb Ernst Kleßmann lange Zeit die dominierende Figur, was schon daraus hervorgeht, dass ihm das Hauptreferat auf der ersten Landessynode, die sich ausführlich mit Schulfragen befasste, übertragen wurde.³⁵

Neben Ernst Kleßmann spielte Max Nockemann³⁶ eine herausragende Rolle. Er wurde am 6. Januar 1903 in Oberbrügge geboren und entstammte einer Handwerkerfamilie. Der Vater war Schreinermeister in Ehringhausen³⁷ im Volmetal, wo Max Nockemann auch seine Kindheit

³³ Protokoll über die Sitzung der Kirchenleitung vom 13./14. November 1951, LkA EKvW 0.0 (neu) A 3494.

³⁴ Vgl. LkA EKvW 1 (neu) 1380.

³⁵ Siehe: Verhandlungsniederschriften der 3. (ordentlichen) Tagung der 1. Westfälischen Landessynode vom Oktober 1950. Herausgegeben im Auftrage des Landeskirchenamtes von Ernst Brinkmann und Hans Steinberg, Bielefeld 1973, S. 72ff. (im Folgenden: VLS 1950).

³⁶ Bauks, Pfarrer Nr. 4526; vgl. LkA EKvW Pers. Beam. 109.

³⁷ Heute ein Stadtteil von Halver.

verbracht hatte. Nach der Volksschule besuchte er das Realgymnasium in Lüdenscheid, wo er 1922 sein Abitur ablegte, um dann eine kaufmännische Lehre zu beginnen, die er mit der Gehilfenprüfung abschloss. Einige Jahre noch war er in diesem Beruf tätig, bis er mit 24 Jahren das Theologiestudium begann. In Bethel bereitete er sich zunächst auf die Prüfungen in griechischer und hebräischer Sprache vor, um dann in Tübingen und Münster das Theologiestudium fortzusetzen. Besonders interessierte ihn das Alte Testament. In seinem Lebenslauf, den er zum Ersten theologischen Examen einzureichen hatte, nennt er die Professoren für Altes Testament Volz und Rudolph sowie Herrmann neben dem Neutestamentler Otto Schmitz als seine wichtigsten Lehrer. 1932 legte er beim Konsistorium in Münster das Erste Examen ab.

Nach einiger Zeit als Lehrvikar und Assistent an der Theologischen Hochschule in Bethel wies ihn das Konsistorium 1934 als Lehrvikar dem Pfarrer Karl Alberts³⁸ in Waltrop zu, der der deutsch-christlichen Bewegung angehörte. In seinem Bericht über den Vikar an das Konsistorium bescheinigte Alberts, dass Nockemann alle Aufgaben des Pfarramtes sorgfältig und mit großem Eifer erledigt habe, aber in politischer Hinsicht unzuverlässig sei. Die Spannungen, denen er ausgesetzt war, werden ihn bewogen haben, sich bald dem Bruderrat der Bekennenden Kirche zu unterstellen, was er dem Konsistorium mitteilte.³⁹ Seinen Hilfsdienst absolvierte Nockemann als Synodalvikar in Iserlohn und sodann in Dortmund-Marten und Plettenberg. 1935 wurde er durch Superintendent Fritz Heuner⁴⁰ ordiniert. 1937 wählte ihn die St.-Reinoldi-Gemeinde in Dortmund zum Pfarrer ihrer 5. Pfarrstelle an der Johanniskirche.⁴¹

Präses D. Koch berief Nockemann unmittelbar nach Kriegsende in die erste vorläufige Kirchenleitung und übertrug ihm die Aufgaben eines Theologen im Konsistorium Münster. Mit Wirkung vom 1. September 1946 wurde er zum Landeskirchenrat im Nebenamt ernannt. Ihm wurde die Zuständigkeit für Schul- und Erziehungsfragen übertragen, die gemeinsam mit Ernst Kleßmann in Jöllenbeck wahrzunehmen war. Allerdings fielen auch andere Fragen in seinen Aufgabenbereich. So hielt er zum Beispiel auf der zweiten ordentlichen Tagung der ersten Landesynode im November 1949 das einleitende Referat über die „Ordnung des Predigtamtes für Laien in der Evangelischen Kirche von Westfalen“.⁴² Insbesondere nachdem Konsistorialrat Rudolf Hardt sein Amt als

³⁸ Bauks, Pfarrer Nr. 57.

³⁹ Schreiben vom 24.11.1934, LkA EKvW Pers. Beam. 109.

⁴⁰ 1891–1962; Bauks, Pfarrer Nr. 2630.

⁴¹ Nockemann trat am 8. August 1937 in die Rechte der Pfarrstelle ein (Urkunde vom 20. Juni 1936), vgl. LkA EKvW Pers. Beam. 109. Daraus auch die weiteren biographischen Angaben.

⁴² Eine stenographische Mitschrift der Rede Nockemanns findet sich in: Die Verhandlungsniederschriften der 2. (ordentlichen) Tagung der 1. Westfälischen Landessyn-

Leiter der Von Bodelschwingschen Anstalten angetreten hatte,⁴³ fiel Nockemann die Bearbeitung einer Fülle von theologischen Aufgaben zu. So betreute er das wichtige Rundfunkreferat.⁴⁴ Erst später konnte er sich ausschließlich den Schul- und Erziehungsfragen widmen. Am 1. Juni 1947 wurde Nockemann zum Beamten auf Lebenszeit und zum geistlichen Landeskirchenrat ernannt.⁴⁵ Er wurde der erste Schuldezernent der Evangelischen Kirche von Westfalen und bekleidete dieses Amt bis zu seiner Pensionierung am 31. Januar 1968; einige Tage später starb er.⁴⁶

Max Nockemann war ein Kind des märkischen Sauerlandes, geprägt von der mild pietistischen Frömmigkeit seiner damals noch weithin kirchlich gebundenen Bewohner. Er war wie mancher in der südlichen Grafschaft Mark Geborene karg in seiner Sprache, aber präzise im Ausdruck. Gefühle zu zeigen, war seine Sache nicht. Die beiden ersten Jahrzehnte der Nachkriegszeit hat er an entscheidender Stelle mitgestaltet.

Das Katechetische Amt führte in diesen Jahren unterschiedliche Kurse für Lehrer durch. Da gab es zum einen Lehrer, die keine Lehrbefähigung für den Religionsunterricht hatten, die also noch einer Ausbildung bedurften. Sodann mussten Fortbildungslehrgänge eingerichtet werden. Mit der Einführung der sogenannten Vokation, mit der die Religionslehrer die kirchliche Lehrerlaubnis erhielten, wurde es notwendig, auch auf diesem Gebiet Kurse anzubieten. Jedenfalls war diese immense Aufgabe weder von einer Person noch von Jöllenbeck aus zu bewältigen.

Schon früh engagierte sich die Vikarin *Gertrud Grimme* für diese Arbeit. Sie wurde am 31. Dezember 1909 in Lüdenscheid geboren, hatte 1930 ihr Theologiestudium in Bethel begonnen und an den Universitäten Erlangen, Münster, Tübingen und Bonn fortgesetzt. 1935 konnte sie noch ein „legales“ Erstes Examen beim Konsistorium in Münster ablegen. Dann stellte sie sich in den Dienst der Bekennenden Kirche,⁴⁷ vor der sie 1938 die Zweite Theologische Prüfung bestand und von der sie dann auch als Vikarin eingesehnet wurde.⁴⁸ Von 1937 bis 1946 arbeitete sie im

ode vom November 1949, hg. von Ernst Brinkmann und Hans Steinberg, Bielefeld 1972. S. 53 ff.

⁴³ 1.2.1946.

⁴⁴ In den Jahren 1949 und 1951 hielt Nockemann mehrfach die Rundfunkandachten im Nordwestdeutschen Rundfunk. Am 23.2.1947 und am 7.3.1948 wurden von ihm gehaltene Rundfunkgottesdienste aus der Melancthon-Gemeinde in Dortmund und aus der Kirche des Mutterhauses in Münster übertragen. Auch später predigte er in Gottesdiensten, die der Westdeutsche Rundfunk übertrug; siehe oben Anm. 41.

⁴⁵ S. LkA EKvW Pers. Beam. 109.

⁴⁶ 20.2.1968.

⁴⁷ 13.1.1936–31.3.1937 Lehrvikariat in Iserlohn; vgl. Evangelisches Zentralarchiv Berlin (EZA) 2/P 353. Diese und die folgenden biographischen Angaben aus der Personalakte Gertrud Grimmes wurden freundlicherweise vom EZA Berlin mitgeteilt.

⁴⁸ 25.9.1938. Eine Ordination von Frauen wurde in der EKvW erst durch die Pastorinnengesetze von 1964 möglich; s. Kirchliches Amtsblatt der EKvW 1964, Nr. 13, S. 121ff.

Jugendpfarramt Hagen. Danach trat sie in die Arbeit des Katechetischen Amtes ein.⁴⁹ Sie organisierte die unterschiedlichsten Kurse in der Aus- und Fortbildung von Lehrern. Besondere Verdienste hat sich Gertrud Grimme durch die Herausgabe und als Autorin von Schulbüchern für den Religionsunterricht erworben, so des weitverbreiteten Religionsbuches für die Evangelische Unterweisung in der Grundschule mit dem Titel „Freut euch, ihr lieben Christen“.⁵⁰ Sie entdeckte die Malerin Sigrid Senn, deren Bilder sie in das Unterrichtswerk aufnahm, womit ikonographisch ein völlig neuer Jesustyp geprägt wurde gegenüber dem bisher fast überall gebräuchlichen Nazarenertyp.

1966 wurde Gertrud Grimme zur Oberkirchenrätin in die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Hannover berufen. Ihr Zuständigkeitsbereich war dort bis zu ihrer Pensionierung⁵¹ in erster Linie die Aus- und Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter sowie die Betreuung der Frauenarbeit. Am 11. November 2005 ist sie im Alter von 95 Jahren gestorben.⁵²

Der Krieg hatte *Dr. phil. Gerhard (Gerd) Schimansky* nach Westfalen verschlagen, der zwar in Düsseldorf geboren worden war,⁵³ aber in Königsberg (Ostpreußen) aufwuchs, wo der Schriftsteller Ernst Wiechert⁵⁴ zu seinen Lehrern zählte. In den Jahren von 1931 bis 1934 studierte er in Marburg und Wien Germanistik, Geschichte und Psychologie und schloss an der Albertina in Königsberg sein Studium und seine Promotion ab. Er arbeitete dann zunächst als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter an der Psychologischen Prüfstelle des Heeres und später als Studienrat für Deutsch und Geschichte an der Heeresfachschule in Königsberg,⁵⁵ bis er 1944 Kriegsdienst leisten musste. Schließlich geriet er in amerikanische

⁴⁹ 1.8.1946.

⁵⁰ Gertrud Grimme, *Freut euch, ihr lieben Christen*. Ein Unterrichtswerk für die Evangelische Unterweisung an den Volksschulen, Bd. 1 Unterstufe, Dortmund 1957; Bd. 2, herausgegeben von Artur Bach, Gertrud Grimme, Helmuth Kittel und Ilse Peters mit dem Titel „Erhalt uns Herr bei deinem Wort“ erschien in Dortmund 1960. Ein Lehrerbegleitheft dazu wurde in Dortmund 1968 herausgebracht. – Gertrud Grimme hat noch eine Reihe anderer Schriften veröffentlicht. Als Beispiel sei genannt: Gertrud Grimme, *Wie erzähle ich biblische Geschichten?*, Gladbeck 1952.

⁵¹ 1.4.1974.

⁵² Siehe auch: Gertrud Grimme, *Von der Vikarin zur Oberkirchenrätin – Der Weg einer engagierten Theologin*, in: Hans Martin Linnemann (Hg.), *Theologinnen in der Evangelischen Kirche von Westfalen*, Bielefeld 1990, S. 9-43. Kerstin Othmer-Haake, Gertrud Grimme, in: *Religionspädagoginnen des 20. Jahrhunderts*, Göttingen 1997, S. 118-134.

⁵³ 24.8.1952, vgl. LkA EKvW Pers. Beam. 138. – Diese Personalakte beinhaltet auch die folgenden biographischen Angaben zu Gerd Schimansky.

⁵⁴ 1887–1950. Seine wichtigsten Werke sind folgende: *Das einfache Leben* 1939; *Die Jeromin-Kinder* 1947; *Der Totenwald*. Bericht aus dem KZ Buchenwald, geschrieben 1939, erschienen 1946; *Missa sine Nomine* 1950.

⁵⁵ Am 1.10.1940 wurde Schimansky als Beamter auf Lebenszeit in den Dienst der EKvW übernommen.

Kriegsgefangenschaft, aus der er 1946 heimkehrte, ohne jedoch in seine ostpreußische Heimat zurückkehren zu können.

Gerd Schimansky erhielt zunächst einen Beschäftigungsauftrag im Katechetischen Amt,⁵⁶ bis er in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen wurde.⁵⁷ Durch seinen Lehrer Ernst Wiechert wurde Schimansky in die deutsche Literatur eingeführt, vor allem aber angeregt, selbst belletristische Literatur zu schreiben. Damit baute er eine Brücke zwischen dem Religionsunterricht und anderen geisteswissenschaftlichen Fächern in der Schule. Er gab die Schriften der Erziehungs- und Schulkonferenzen heraus, die das Katechetische Amt regelmäßig veranstaltete. Auch eine Reihe von Schriften zur Lebensberatung flossen aus seiner Feder.⁵⁸ Darüber hinaus stammt eine Reihe von Erzählungen und Romanen aus seiner Werkstatt.⁵⁹ Die Pflege lebendiger Sprache in der Pädagogik gehörte zu seinen wichtigsten Fortbildungszielen.

Gerd Schimansky war ein sehr einfühlsamer Psychologe, der manchem Lehrer Mut gemacht hat, Religionsunterricht zu erteilen. Nach der Pensionierung von Ernst Kleßmann übernahm er die Leitung des Pädagogischen Institutes, wie das Katechetische Amt nunmehr genannt wurde.⁶⁰ Am 1. Januar 1973 trat er in den Ruhestand und starb im Alter von 97 Jahren am 5. März 2010.

Auch der Pfarrer *Hugo Gotthard Bluth*⁶¹ war ein Opfer von Krieg und Vertreibung. Er wurde am 4. Juni 1898 in Berlin geboren und später Pfarrer in Pommern, zuletzt in Neustettin,⁶² danach Wehrmachtspfarrer.⁶³ An der „Deutschen Karlsuniversität“ in Prag wurde er 1943 mit einer historischen Arbeit zum Doktor der Philosophie promoviert.⁶⁴ Bluth war Mitglied der Bekennenden Kirche und erhielt eine Zeitlang Redeverbot. Das Kriegsende verschlug ihn nach Minden, wo er an der St.-Marien-Kirche

⁵⁶ Verfügung vom 15.1.1947, LkA EKvW Pers. Beam. 138.

⁵⁷ Mit Wirkung vom 1.4.1950. Gleichzeitig wurde auch die Studienrätin Charlotte Niewald in das Beamtenverhältnis übernommen, die ebenfalls bereits einen Beschäftigungsauftrag im Katechetischen Amt hatte. Sie kehrte jedoch nach einiger Zeit in den Schuldienst zurück.

⁵⁸ Als Beispiele seien genannt: Abschied vom Ärger: der Freude auf die Spur kommen, Wuppertal 1980; Dein Weg in die Welt: ein Buch für junge Menschen, Gütersloh 1958; Vorurteile: wie man sie auf- und abbaut, in: Brendow-Ratgeber, Moers 1989.

⁵⁹ Als Beispiele seien genannt: Im Zorn der Sonne: eine Erzählung um Marco Polo, Witten 1964; Kein Herz ohne Maske: drei Erzählungen, Witten 1956; Die Nacht wird dunkel bleiben, Witten 1954; Sternenbeichte: Roman, Witten 1958; Die neue Erde: Roman einer Wanderung, Bielefeld 1950.

⁶⁰ Am 1.6.1965.

⁶¹ Hugo Gotthard Bluth nannte sich vom 26.12.1956 an Bloth entsprechend einer älteren Familientradition; s. LkA EKvW 1 (neu) 229. – Die folgenden biographischen Angaben zu Bloth ebenfalls aus dieser Personalakte.

⁶² 1936–1939.

⁶³ 1939–1945.

⁶⁴ Urkunde vom 17.11.1943.

zunächst einen Beschäftigungsauftrag erhielt.⁶⁵ Mit Beschluss der westfälischen Kirchenleitung und im Einverständnis mit der pommerschen Kirche wurde er als westfälischer Pfarrer übernommen.⁶⁶

Hugo Gotthard Bluth gründete in Minden ein „Kirchlich pädagogisches Seminar“ in Zusammenarbeit mit dem Katechetischen Amt und dem Landeskirchenamt. Das Verhältnis zu diesen beiden Institutionen war nicht spannungsfrei, aber durch Bluths Initiative ist eine nicht unbedeutende Zahl von Lehrern vornehmlich aus Ostwestfalen für den Religionsunterricht gewonnen und fortgebildet worden. Bluth gab ein regelmäßig erscheinendes Mitteilungsblatt heraus, das den Titel „Mitteilungen des kirchlich pädagogischen Seminars der Evangelischen Kirche von Westfalen“ trug.⁶⁷

Obwohl Bluth als westfälischer Pfarrer übernommen worden war, blieben seine Rechtsverhältnisse unklar, da er nur mit Beschäftigungsauftrag ohne Planstelle arbeitete. Darum schrieb Ernst Kleßmann an das Landeskirchenamt und bat, ihn in ein „provinzialkirchliches Pfarramt“ zu berufen.⁶⁸ Die Gespräche darüber zogen sich jedoch über längere Zeit hin, da man Bluth nicht auf Lebenszeit zum Leiter des Kirchlich-pädagogischen Seminars in Minden berufen wollte. Die Sache erledigte sich schließlich dadurch, dass die Kultusministerin von Nordrhein-Westfalen ihn zum Professor für evangelische Religion an die Pädagogische Akademie in Dortmund berief.⁶⁹

Mit Hugo Gotthard Bluth arbeitete Dr. Johannes Wilhelmsmeyer eng zusammen, der eine vieldiskutierte Denkschrift mit dem Titel „Evangelische Unterweisung und humanistische Pädagogik“⁷⁰ verfasste. Wilhelmsmeyer ging jedoch bald in den Schuldienst zurück.

⁶⁵ 1.8.1945 und dann noch einmal endgültig am 4.2.1946.

⁶⁶ Beschluss der Kirchenleitung vom 17./18.6.1948.

⁶⁷ Eine vollständige Sammlung der Blätter findet sich in den im Landeskirchlichen Archiv in Bielefeld deponierten Akten der Kirchengemeinde Windheim; LkA EKvW 4.89, Nr. 280.

⁶⁸ Schreiben vom 24.1.1948.

⁶⁹ Schreiben vom 3.4.1951; Kultusministerium Az.: II E1-Nr. 678/51. Kultusministerin war damals Christine Teusch (1888–1968), ehemalige Reichstagsabgeordnete des Zentrums. Frau Teusch, eine Lehrerin, die der christlichen Gewerkschaftsbewegung entstammte und dem Verein katholischer Lehrerinnen angehörte, war entschiedene Gegnerin des Nationalsozialismus, den sie incognito in einem Franziskanerinnenkloster überlebte. Sie wurde gegen den Willen von Konrad Adenauer, der damals Fraktionsvorsitzender der CDU im Düsseldorfer Landtag war, von Karl Arnold 1947 zur Kultusministerin ernannt, ein Amt, aus dem sie 1954 ausschied. Sie hat die Neugestaltung des Schulwesens in NRW energisch in die Hand genommen und geprägt. Als erste Frau erhielt sie das Große Bundesverdienstkreuz mit Stern und Schulterband.

⁷⁰ Veröffentlicht in der Schriftenreihe „Die Bibel in Schule und Leben“, hg. von Hugo Gotthard Bluth, Gladbeck 1948.

Die Landessynode des Jahres 1950

Die ersten Landessynoden wie auch deren beiden Vorgänger, die Westfälischen Provinzialsynoden des Jahres 1946, mussten sich in erster Linie dem kirchlichen Wiederaufbau widmen und grundlegende Fragen der Verfassung und des kirchlichen Lebens lösen. Bei der dritten ordentlichen Tagung der ersten Westfälischen Landessynode vom Oktober 1950 stand das Thema der Taufordnung im Mittelpunkt der Verhandlungen.⁷¹ In diesem Zusammenhang wurde auch ausführlich über Schul- und Bildungsfragen diskutiert, sicherlich vor allem deswegen, weil man das Recht des Kindes auf christliche Erziehung aus seiner Taufe ableitete.

Das grundlegende Referat zur Bildung und Erziehung hielt Ernst Kleßmann am Montag, dem 2. Oktober.⁷² Er begann mit einer umfangreichen ekklesiologischen Einleitung, in welcher er unterstrich, dass die Kirche aus dem Worte Gottes lebt, indem sie recht predigt und die Sakramente rite verwaltet, wie es die Augsburgische Konfession in Artikel 7 beschreibt. Er kommt dann auf das Bekenntnis zu sprechen, das der Kirche Kontinuität und Aktualität zugleich verleihe. In das Bekenntnis einzuführen und die Kinder in den Glauben hineinwachsen zu lassen, sei eines der wichtigsten Erziehungsziele. „Der pädagogische Vorgang erfährt dadurch seine entscheidende Bestimmung, daß er unter dem Evangelium ausgerichtet wird.“⁷³

In der Schule nun wirken Staat und Kirche zusammen. Aber der Kampf um die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen habe gezeigt, „daß über die Grundlage der Erziehung auch in einem Lande, dessen Bevölkerung noch zu 95 Prozent der Kirche zugehört, keine Einmütigkeit besteht. Dem entspricht die Tatsache, daß die pädagogische Substanz in Familie, Schule und Gemeinde in hohem Maße zerfallen ist.“⁷⁴ Jedoch „wenn sich beide in der einmütigen Bejahung der Grundwahrheiten des christlichen Glaubens und in dem Willen, aus den Kräften des Wortes Gottes zu leben, finden, so wird an vielen Stellen in Familie und Schule dem Verfall gewehrt werden können.“⁷⁵

In der Schule wirken Eltern, Staat und Kirche zusammen. Aber: „Dem Lehrer werden das Erziehungsrecht und der Erziehungsauftrag des Staates übertragen. In der Bemühung um die Erziehung der Kinder werden Eltern und Lehrer erkennen, daß der Staat ein Schulmonopol nicht

⁷¹ S. Ernst Brinkmann/Hans Steinberg, Die Verhandlungsniederschriften der 3. (ordentlichen) Tagung der 1. Westfälischen Landessynode vom Oktober 1950, Bielefeld 1973.

⁷² VLS 1950, S. 72-106. Das Referat wurde in etwas erweiterter Form später als Einzeldruck veröffentlicht. Siehe: Ernst Kleßmann, Evangelische Erziehung im Auftrage der Kirche, Gladbeck 1952.

⁷³ VLS 1950, S. 83.

⁷⁴ A.a.O., S. 90f.

⁷⁵ A.a.O., S. 91.

hat und haben kann. Ein weltanschaulich neutraler Staat kann über den Menschen, über sein Wesen und seine Bestimmung Gültiges nicht aussagen, er kann deshalb auch das Erziehungsziel nicht bestimmen.“⁷⁶

Mit diesem grundlegenden Vortrag war die allgemeine Richtung für die Schulpolitik der westfälischen Kirche in den nächsten Jahren festgelegt:

- Einrichtung von konfessionellen Schulen im Bereich der Volksschule als Recht der Eltern, über die Erziehung ihrer Kinder zu bestimmen,
- Erteilung von Religionsunterricht in allen Schulen als ordentliches Lehrfach,
- Erteilung der Unterrichtserlaubnis für den Religionsunterricht durch die Kirche,
- Ausübung des Aufsichtsrechtes über den Religionsunterricht durch die Kirche.

Der Vortrag von Ernst Kleßmann wurde ergänzt durch Ausführungen von Ludwig Rese über die allgemeine Lage der Schule in Nordrhein-Westfalen.⁷⁷

In der nachfolgenden kurzen Aussprache meldete sich Dr. Otto Koch, Ministerialdirektor im Kultusministerium, der als Gast an der Landessynode teilnahm, zu Wort und forderte die evangelischen Lehrer auf, sich nicht in einem eigenen Verband zu isolieren, sondern auch im Allgemeinen Deutschen Lehrer- und Lehrerinnenverband (ADLLV) mitzuarbeiten. Im übrigen komme es in allen diesen Fragen darauf an, die richtigen Lehrer zu gewinnen.⁷⁸

Als Ergebnis dieser Synode wurde ein Wort der Landessynode zu Erziehungs- und Schulfragen verabschiedet. Darin wurde zunächst einmal begrüßt, dass die Bekenntnisschule in Nordrhein-Westfalen nunmehr rechtlich abgesichert sei. Es wurde darüber hinaus gefordert, „daß dem Evangelium auch im Leben der Gemeinschaftsschulen Raum gegeben wird.“⁷⁹ Dann hieß es unter Punkt 4 weiter:

„Sollen unsere Schulen wirkliche evangelische Schulen werden, dann muß die Kirche sich darum mühen, daß eine Lehrergeneration heranwächst, die ihren Dienst vom Worte Gottes her versteht und die in der Gemeinde lebt. Um diesem Ziel näherzukommen, ist folgendes notwendig:

- a) Die Ausbildung an den Pädagogischen Akademien muß so gestaltet werden, daß Vorlesungen und Übungen in allen Fächern den Studierenden helfen, ihren künftigen pädagogischen Dienst als evangelische Erzieher zu tun.

⁷⁶ A.a.O., S. 93f.

⁷⁷ In NRW gab es 1950 905 evangelische und 1.556 katholische Bekenntnisschulen sowie 474 Gemeinschaftsschulen; so Mitteilung von Ludwig Rese auf der Landessynode 1950, a.a.O., S. 108.

⁷⁸ VLS 1950, S. 121.

⁷⁹ Kirchliches Amtsblatt EKvW vom 1.12.1950, S. 66.

- b) *Unsere Gemeinden müssen junge Menschen, die geeignet sind, Lehrer zu werden, ermuntern und ihnen helfen, diesen Beruf zu ergreifen.*
- c) *Die Gemeinden dürfen Junglehrer nicht der Vereinsamung überlassen.“*

Damit sprach die Synode den entscheidenden neuralgischen Punkt an, der später in den Gemeinden erhebliche Schwierigkeiten verursachen sollte: Das Problem der fehlenden Lehrer, die das Konzept einer vom Evangelium geprägten Schule verwirklichen konnten und wollten. Darauf wird im Einzelnen noch einzugehen sein.

Der Kampf um die Bekenntnisschule

Die von Präses Koch berufene vorläufige sowie auch die von der ersten Landessynode am 12. und 13. November 1948 gewählte Kirchenleitung⁸⁰ (in jeweils anderer personeller Zusammensetzung) haben sich vehement dafür eingesetzt, die evangelische Bekenntnisschule wiederherzustellen. Dabei konnten sie sich nicht wie die katholische Kirche auf ein Konkordat berufen, denn der geltende Staatskirchenvertrag von 1931⁸¹ enthielt keine Vereinbarungen über die Schule. Darum bezog man sich lediglich auf das preußische Volksschulunterhaltungsgesetz von 1906,⁸² das in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft schlicht ignoriert, aber niemals aufgehoben worden war.⁸³ Darin war die evangelische und die katholische Bekenntnisschule als Regelschule festgeschrieben worden, was man als Sieg über die liberalen Kräfte des 19. Jahrhunderts bezeichnen kann, die besonders im Kulturkampf nach 1871 hervorgetreten waren. In der preußischen Landeskirche hatte sich in erster Linie die westfälische Provinzialsynode zusammen mit dem Konsistorium und dem Generalsuperintendenten Franz Wiesmann⁸⁴ für den Erhalt der Bekenntnisschule und gegen die Trennung von Kirche und Schule ausgesprochen und sich letztlich gegen den liberalen Evangelischen Ober-

⁸⁰ Siehe Ernst Brinkmann/Hans Steinberg, Die Verhandlungsniederschriften der 1. (ordentlichen) Tagung der 1. Westfälischen Landessynode vom November 1948, Bielefeld 1972, S. 152ff. (im Folgenden: VLS 1948).

⁸¹ Vertrag des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931; Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union 1931, S. 119f.

⁸² Volksschulunterhaltungsgesetz vom 28.7.1906, in: Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten, Berlin 1906, S. 335-364, §§ 33f.; s. auch Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung 58 (1906), S. 290f.

⁸³ Die Weimarer Republik hat bekanntlich kein umfassendes Reichsschulgesetz geschaffen, sondern lediglich einige Einzelfragen geregelt. Sämtliche Versuche, das Schulwesen neu zu ordnen, sind damals schon im Vorfeld der parlamentarischen Beratung gescheitert; s. Saal, a.a.O., S. 600.

⁸⁴ 1811-1884; Generalsuperintendent 1857-1883, siehe Bauks, Pfarrer Nr. 6945.

kirchenrat in Berlin und Kultusminister Falk⁸⁵ durchgesetzt, auch wenn die Kirche auf der Ebene der Landkreise die Schulaufsicht zunehmend verlor.⁸⁶

Mit der Forderung, die Bekenntnisschule wiederherzustellen, berief sich die Kirchenleitung also lediglich auf den alten Zustand, der vor 1933 bestanden hatte. Dem kam auch die Militärregierung entgegen, die bereits zu Beginn des Jahres 1946 Elternabstimmungen über die Schulform der Volksschule zuließ.⁸⁷ Daher konnte Superintendent Lücking der Kirchenleitung berichten, dass die Militärregierung Bekenntnisschulen zulassen werde, wenn sie von den Erziehungsberechtigten gefordert würden. Es komme nun darauf an, die Gemeinden zu mobilisieren, damit Elternversammlungen zustande kämen, in denen über die Schulform abgestimmt werde.⁸⁸ Demgemäß richtete Pfarrer Nockemann, der im Konsistorium für Schulfragen zuständig war, ein Schreiben an „die Herren Geistlichen in der EKvW“, in dem die Pfarrer darauf hingewiesen wurden, dass die Eltern sich unbedingt an den Abstimmungen über die evangelische Bekenntnisschule beteiligen müssten. Er wies dabei auf die Formulare hin, die von der Militärregierung vorgeschrieben worden und daher auszufüllen seien. Im übrigen seien die Pfarrer dafür verantwortlich, dass alle Eltern rechtzeitig unterrichtet würden. Sie seien aufzufordern, sich geschlossen an der Abstimmung zu beteiligen. All dies solle durch Kanzelabkündigungen und Hausbesuche möglichst weiten Kreisen bekanntgemacht werden. Und dann heißt es:

„Wir erwarten von unseren Pfarrern und unseren Gemeinden, daß sie in Anbetracht der Wichtigkeit dieser ganzen Angelegenheit sich mit allen Kräften für das Ziel einsetzen, wieder eine evangelische Schule zu gewinnen, in der der ganze Unterricht beruht auf der Bindung an die Heilige Schrift und dem Bekenntnis zu Jesus Christus als dem Herrn über den ganzen Bereich des menschlichen Lebens.“⁹⁰

Auch das Katechetische Amt beteiligte sich an der Kampagne. Pfarrer Dr. Kleßmann richtete ein Schreiben an die Gemeinden und wies noch einmal auf die Abstimmungen der Elternschaft hin; er bat dringend, die Fristen nicht zu versäumen. Alle Gemeindekreise sollten aktiviert wer-

⁸⁵ Adalbert Falk, preußischer Kultusminister in der Hauptperiode des Kulturkampfes (1872–1879).

⁸⁶ Siehe Klaus Breuer, Die Westfälische Provinzialkirche im Zeitalter von Liberalismus und Kulturkampf 1861 bis 1879 (Beiträge zur Westfälischen Kirchengeschichte 5), Bielefeld 1984, dort vor allem S. 162ff.

⁸⁷ Erziehungsanordnung Nr. 1 der Militärregierung vom 14.1.1946, Kirchliches Amtsblatt der EKvW 1946, Nr. 2, 22.2.1946; siehe auch LKA EKvW 0.0 (neu) C 3356.

⁸⁸ Vgl. Protokoll über die Sitzung der Kirchenleitung vom 7./8.2.1946, in: LKA EKvW 0.0 (neu) A 3490.

⁸⁹ Unterstrichen.

⁹⁰ Rundschreiben vom 18.2.1946, LKA EKvW 0.0 (neu) C 3356.

den, damit eine positive Entscheidung für die Bekenntnisschule zustande komme. Dann schrieb er:

*„Den Gerüchten, die besagen, daß die Evangelische Kirche diese Abstimmung gewollt habe, ist entgegenzutreten. Die Evangelische Kirche hat diese Abstimmung weder gewünscht, noch erstrebt, besonders nicht zum jetzigen Zeitpunkt. Die durch gesetzliche Anordnung niemals aufgehobene Bekenntnisschule oder Konfessionsschule wurde in den vergangenen Jahren zur Deutschen Gemeinschaftsschule umgewandelt. Wenn jetzt die Möglichkeit besteht, eine Schulform zu bekommen, in der das Evangelium Grundlage der Erziehungs- und Bildungsarbeit werden kann, dann wollen wir mit allen Kräften für eine solche Schulform eintreten. Die Kirche hat oft gesagt, daß sie nicht daran denkt, die Geistliche Schulaufsicht in irgend einer Form wieder aufleben zu lassen; ihr Auftrag verpflichtet sie aber, dafür zu sorgen, daß die Segenskräfte auch in der Schule wirksam werden“.*⁹¹

Das Katechetische Amt war offensichtlich mit vielen anderen der Meinung, daß eine Abstimmung über die Schulform überflüssig sei, weil die Bekenntnisschule als Regelschule niemals aufgehoben, sondern Opfer der nationalsozialistischen Willkür geworden sei. Offensichtlich meinte man mit dieser Bemerkung, einen aufziehenden Schulkampf verhindern zu können, weil ja nichts Neues eingeführt werden sollte.

Das aber war ein Irrtum. Im ganzen Land kam es zu erheblichen Auseinandersetzungen zwischen Gegnern und Befürwortern der Bekenntnisschule. Die parteipolitische Polarisierung trat überall zutage. Auf der Seite der Gegner finden wir FDP, KPD und SPD gemeinsam mit dem Allgemeinen Deutschen Lehrer- und Lehrerinnenverband,⁹² auf der anderen Seite standen CDU und die Zentrumsparterie sowie beide Kirchen. Da sich die Abstimmungen auf die lokale Ebene bezogen, kam es zu erheblichen Auseinandersetzungen in den Kommunen. Es fanden regelrechte Wahlkämpfe zwischen den einzelnen Lagern statt, in denen Plakate und Flugblätter eine nicht geringe Rolle spielten. Als Beispiel sei die Stadt Wetter genannt, wo der Kampf besonders heftig war und die beiden Kirchengemeinden (reformiert und lutherisch) sich zu einem gemeinsamen Flugblatt entschlossen – ein Beispiel für viele.

„An alle evangelischen Eltern!

Ihr sollt in Kürze wählen zwischen der Gemeinschaftsschule und der evangelischen Bekenntnisschule.

⁹¹ Rundschreiben vom 22.3.1946, LkA EKvW 0.0 (neu) C 3356.

⁹² Der Allgemeine Deutsche Lehrer- und Lehrerinnenverband wurde 1947 in Detmold gegründet. Er konnte sich auf mehrere Vorgängereinrichtungen stützen, die allerdings alle unter der nationalsozialistischen Herrschaft gleichgeschaltet worden waren bzw. sich auflösen mußten. Bereits 1948 ging der Allgemeine Deutsche Lehrer- und Lehrerinnenverband in der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) auf.

Was hat uns die Gemeinschaftsschule in den letzten Jahren gebracht?

Einen Geist der Verweltlichung.

Entchristlichung der ganzen Erziehung und Schule.

Zuerst großes Versprechen bezüglich des Religionsunterrichtes.

Dann radikale Abschaffung des Religionsunterrichtes, der christlichen Bilder und frommen Lieder.

Als Folge:

Entsittlichung der Jugend, Unbotmäßigkeit gegen Eltern und Erzieher, Gottlosigkeit auf der ganzen Linie.

In der Gemeinschaftsschule steht neben dem christlich eingestellten Lehrer der glaubenslose oder gar christusfeindliche Lehrer.

Am Ende regiert die politische Weltanschauung die Schule.

Was will die Evangelische Bekenntnisschule?

Den Geist des Glaubens und des Gebetes in allen Schulfächern.

Die christliche Erziehung des jungen Menschen. Und damit vor allem die alte Gemeinsamkeit von Elternhaus, Schule und Kirche.

Nun müssen wir uns auch dafür einsetzen und – wenn es gefordert wird – unsern Stimmzettel abgeben für

unsere alte liebe Evangelische Volksschule!

Eure beiden evangelischen Kirchengemeinden.“⁹³

Dieses Flugblatt wurde auch an die Kirchenleitung geschickt und dort ausdrücklich begrüßt.⁹⁴ Diese befasste sich in ihrer Sitzung am 10./11. Mai erneut mit der Schulfrage, wobei sie feststellte, dass in den ländlichen Gebieten die Kampagne für die Bekenntnisschule erfolgreich verlaufen sei,⁹⁵ nicht hingegen in den größeren Städten, wo die Mehrheit für die Bekenntnisschule vielfach nicht zustande gekommen sei.⁹⁶

Allerdings gab es auch Rückschläge. Die Tageszeitung „Die Welt“ berichtete,⁹⁷ dass sich der württembergische Landesbischof D. Theophil

⁹³ LkA EKvW 0.0 (neu) C 3356.

⁹⁴ Schreiben von Pfr. Nockemann vom 15.3.1946, ebd.

⁹⁵ So konnte zum Beispiel Superintendent Walter Ritz (Bauks, Pfarrer Nr. 5096), Kirchenkreis Iserlohn, berichten (Schreiben vom 23.3.1948), dass sich in der außergewöhnlich stark durch die Erweckung geprägten Kirchengemeinde Deilinghofen Eltern von 242 Kindern für die Bekenntnisschule und nur zwei für die Gemeinschaftsschule entschieden hätten. 23 hätten nicht an der Abstimmung teilgenommen; LkA EKvW 0.0 (neu) C 3357. In Altena stimmten 212 Eltern für die Bekenntnisschule und 178 für eine Gemeinschaftsschule bei 22 Enthaltungen. Auch Superintendent Ernst Achenbach (Bauks, Pfarrer Nr. 26), Kirchenkreis Siegen, berichtet, dass im Siegerland ausschließlich evangelische Bekenntnisschulen entstanden seien; Schreiben vom 8.7.1948 an das Kultusministerium; LkA EKvW 0.0 (neu) C 3357. In Hohenlimburg hatten 739 Eltern (49%) für eine Bekenntnisschule gestimmt, die aber von der Stadt dennoch nicht eingerichtet wurde. Dagegen richtete die Kirchengemeinde eine Beschwerde an die Regierung in Arnberg; LkA EKvW 0.0 (neu) C 3379.

⁹⁶ KL-Protokoll vom 10./11.5.1946, LkA EKvW 0.0 (neu) A 3490.

⁹⁷ Nr. 34 vom 20.3.1947.

Wurm⁹⁸ für die christliche Gemeinschaftsschule ausgesprochen habe, was umso gravierender war, weil er als Vorsitzender des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland sprach, die im August 1945 in Treysa gegründet worden war. Die westfälische Kirchenleitung forderte daraufhin Wurm zu einer Stellungnahme auf.⁹⁹

Zu einer scharfen Auseinandersetzung kam es in Altenböge, über die Pfarrer Adolf Müsse¹⁰⁰ der Kirchenleitung berichtete.¹⁰¹ Dort sei bereits nach Kriegsende eine evangelische Bekenntnisschule als voll ausgebautes System entstanden, jedoch habe sich im Gemeinderat, in dem von 13 Mitgliedern neun Dissidenten seien, eine Mehrheit für eine Gemeinschaftsschule ergeben. Für diese sei dann erhebliche Propaganda in der Gemeinde gemacht worden, um die notwendige Zahl der Eltern zu gewinnen. In der folgenden Abstimmung hätten 230 Eltern für die evangelische Schule und 350 für die Gemeinschaftsschule gestimmt, die dann auch errichtet worden sei. Der evangelischen Schule seien daraufhin schlechte, untragbare Schulräume zugewiesen worden. Auch habe sie ihre Rektoratsstelle verloren. Aufgrund dieser deutlich schlechteren Bedingungen hätten die Eltern ihre Kinder nicht mehr in diese Schule geschickt, so dass sie schließlich eingegangen sei. Aber eine echte Gemeinschaftsschule sei dadurch nicht entstanden, weil die katholischen Eltern diese Schule mieden.¹⁰²

Pfarrer Müsse ergänzte diesen Bericht mit folgenden Bemerkungen:

„Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sich in unserer Elternschaft die sehr zwiespältige und unklare Haltung unserer Evangelischen Gesamtkirche zur Schulfrage denkbar abträglich ausgewirkt hat. In den Tagen des hier ausgetragenen Schulkampfes hielt Professor] Hammelsbeck auf dem Lehrerkongreß im benachbarten Unna seine große Rede – im Namen der Evangelischen Kirche und als Beauftragter unserer Kirche in Schulangelegenheiten –¹⁰³ für (!) die Gemeinschaftsschule. Diese Ausführungen wurden von der SPD-Presse mit Wonne und Geschick in dem Sinne verwertet, daß der ganze Kampf in unserem Ort ein Privatvergnügen des „Ortsgeistlichen“ wäre, der „seinen Schulkampf haben will.“ [...] Die Darlegungen von Professor] Hammelsbeck haben hier auf der einen Seite kompromittiert und zudem in dem Kreis der Getreuen viel ernsten Zweifel über den Weg unserer kirchlichen Leitung gesät.“¹⁰⁴

⁹⁸ 1868–1953; Ratsvorsitzender der EKD 1945–1949.

⁹⁹ Schreiben vom 24.3.1947.

¹⁰⁰ Bauks, Pfarrer Nr. 4351.

¹⁰¹ Schreiben vom 27.3.1951, LkA EKvW 0.0 (neu) C 3382.

¹⁰² Zusätzlicher Bericht von Pfarrer Müsse vom 5.4.1951, ebd.

¹⁰³ Hammelsbeck war Vorsitzender der Erziehungskammer der EKD; s. Protokoll der Sitzung des Rates der EKD vom 22.3.1949 in Wiesbaden, S. 112.

¹⁰⁴ LkA EKvW 0.0 (neu) C 3382.

Superintendent Fritz Viering¹⁰⁵ Kirchenkreis Hamm, fügte hinzu, dass die Elternschaft in Altenbögge in den letzten Jahren dreimal jeweils entgegengesetzt abgestimmt habe.¹⁰⁶

Dass hier eine Schwäche des Protestantismus deutlich wird, dem es selten gelingt, mit einer Zunge zu sprechen, braucht kaum gesagt zu werden. Manche sehen darin sogar einen Vorteil und meinen, dass dadurch die Freiheit des einzelnen Christen manifestiert werde. Wer das so beurteilt, muss dann allerdings in Kauf nehmen, dass kirchliche Stellungnahmen im öffentlichen Raum wirkungslos sind.

Um in diese Debatte einzugreifen und den Gemeindegliedern eine Orientierung zu geben, veröffentlichte die Schulkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen eine Denkschrift,¹⁰⁷ die weite Verbreitung erlangte. Nach grundlegenden theologischen Ausführungen über das Thema Gesetz und Evangelium in der Erziehung und zur Bedeutung der Verkündigung in der Schule kommt die Denkschrift im Abschnitt III auf die Schulreform zu sprechen, ihr konkretes Thema. Dazu heißt es:

„Der erste Platz in unseren Schulen gebührt der Verkündigung des göttlichen Wortes, unter dessen Gericht und Verheißung mit dem gesamten menschlichen Sein und Wirken auch das pädagogische Handeln steht. Gehorsam ihrem Auftrag, „an Christi Statt“ und also im Dienst seines eigenen Wortes und Werkes [...] die Botschaft der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk (Theol[ogische] Erklärung von Barmen) hat die Kirche dafür Sorge zu tragen, daß das Wort Gottes in allen Schulen verkündigt wird. [...]

Der christliche Charakter der Schulen ist also in der Weise zu erstreben, daß in ihnen alle Erziehung und Bildung geschehen kann und darf im Hören auf das fordernde und schenkende, strafende und segnende, richtende und erlösende Wort des Dreieinigten Gottes. Die Schulen müssen die gesetzlich gesicherte Freiheit haben, sich zu echten Bekenntnisschulen zu entwickeln.¹⁰⁸

Als Evangelische Kirche erwarten wir vom Staat, daß er den echten Erziehungsanspruch der durch Gottes Wort verpflichteten christlichen Eltern und Gemeindeglieder praktisch anerkennt, indem er diesen das Recht und die Möglichkeit gibt, auf die schulische Erziehung entscheidend einzuwirken

- 1. durch Bestimmung des weltanschaulichen Charakters der Schulen,*
- 2. durch unmittelbaren Einfluß in den Organen der Schulselbstverwaltung:
Wahl der Schulleiter und dergleichen.*

Es muß alles unterbleiben, was die Verantwortung und die Initiative der Eltern einschränkt.“¹⁰⁹

¹⁰⁵ Bauks, Pfarrer Nr. 6520.

¹⁰⁶ Schreiben vom 21.4.1951, LkA EKvW 0.0 (neu) C 3382.

¹⁰⁷ Denkschrift zur Schulreform, hg. von der Schulkammer der Evangelischen Kirche in Westfalen, Bielefeld 1949.

¹⁰⁸ A.a.O., S. 8.

¹⁰⁹ A.a.O., S. 9.

Durch diese Sicht der Problematik wird sehr deutlich, auf welcher theologischen Grundlage sie erwachsen ist. Es ist die Theologische Erklärung der Bekenntnissynode von Barmen¹¹⁰ aus dem Jahr 1934, in der es heißt: „Wir verwerfen die falsche Lehre, als gebe es Bereiche unseres Lebens, in denen wir nicht Jesus Christus, sondern anderen Herren zu eigen wären, [...]“.¹¹¹ Wenn es sogenannte autonome Bereiche nicht gibt, die nicht unter der Herrschaft Christi stehen, dann gilt das auch für die Schule. Und da die Kirche „an Christi Statt“ gesetzt ist, um das Evangelium jedermann zu verkündigen, ist ihr Einfluss auf die Schule zu sichern, den sie gewissermaßen für ihre Gemeindeglieder, die Eltern, wahrnimmt.

Der Entwurf des Textes der Denkschrift der Schulkammer stammt höchstwahrscheinlich aus der Feder von Ernst Kleßmann. Dabei ist es schon verwunderlich, dass ein betont lutherischer Theologe das Verhältnis von Staat und Kirche, das ja im Bereich der Schule geradezu exemplarisch zum Tragen kommt, an dieser Stelle ohne die Lehre von den zwei Regimenten Gottes definiert. Hingegen wird die zweite Barmer These direkt auf die konkreten politischen Probleme bezogen, die sich aus der Diskussion um die künftige Schulverfassung in Nordrhein-Westfalen ergeben, obwohl sie doch für einen ganz anderen Zusammenhang formuliert war. Man kann sich kaum vorstellen, dass so differenziert denkende Theologen wie Ernst Kleßmann oder in der Kirchenleitung Karl Lücking und Hermann Kunst das nicht bemerkt haben sollten. Immerhin hat sich diese Position auf die Dauer nicht durchsetzen können. Aber das zu beurteilen, geht über den Zeitraum hinaus, der hier betrachtet wird.

Zu diesem ganzen Fragenkomplex hat Professor Dr. Oskar Hammelsbeck, der dem sich um die Schüler Karl Barths gruppierenden Linksprotestantismus angehörte, eine Denkschrift veröffentlicht, in der er ausdrücklich für die Gemeinschaftsschule eintritt.¹¹² Das Bekenntnisschulsystem sei ein Ausdruck des Staatskirchentums, von dem sich die Kirche ansonsten lösen wolle. Darum sei die christliche Gemeinschaftsschule aus kulturpolitischen Gründen zu fordern. Hammelsbeck schreibt:

„[Es] kann von der reformatorischen Verantwortung nicht gebilligt werden, nur einer evangelischen Bekenntnisschule den christlichen Charakter vorzubehalten, um der jetzt vertretenen Gemeinschaftsschule das Evangelium vorzuenthalten. Die Christlichkeit dieser Schule (christliche Gemeinschaftsschule) hält sich an die für das Gesamtvolk als gültig erkannte Überlieferung der Kulturwerte des Abendlandes, seiner Sittlichkeit, seiner Lebensweisheit in Kunst und Dichtung und der Prägung seiner Frömmigkeit.“¹¹³

¹¹⁰ 29.-31. Mai 1934.

¹¹¹ These 2, Abs. 2.

¹¹² Denkschrift vom 5.6.1950, LkA EKvW 0.0 (neu) C 3381.

¹¹³ A.a.O., 2.

Diese Schrift wurde von der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft weit verbreitet und als Agitation in der Kampagne gegen die Bekenntnisschule benutzt, wie sie im Regierungsentwurf der künftigen Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen vorgesehen war, denn nun erreichte der Kampf um Elternrecht und Bekenntnisschule seinen Höhepunkt. So schrieb die Gewerkschaft in einem Begleitbrief zur Denkschrift Hammelsbecks:

„1945 hat die Evangelische Kirche darauf verzichtet, in Ausnutzung der politischen Gegebenheit die Wiedereinführung der evangelischen Bekenntnisschule zu fordern.“¹¹⁴

Dies entsprach nun gewiss nicht der historischen Wahrheit, wie alle Dokumente belegen. Außerdem wurde zunehmend der Versuch gemacht, den Begriff „Christliche Bekenntnisschule“ einzuführen, wie ihn auch Hammelsbeck stets gebrauchte und wie er zum Beispiel in Baden üblich war. Schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt wurde dies von namhaften Vertretern der evangelischen Kirche klargestellt. Als in Minden 1946 eine Gemeinschaftsschule errichtet wurde und die Freie Presse in einem Kommentar schrieb,¹¹⁵ dass die Öffentlichkeit in dieser Frage durch die Pfarrer irreführt werde, erwiderte Superintendent Lücking in einem Flugblatt:

„[Aber] bei der Frage ‚Bekenntnisschule oder Gemeinschaftsschule‘ geht es nicht um katholisch oder evangelisch, sondern um christlich oder nicht-christlich, Bekenntnis oder Nicht-Bekenntnis.“

In Nordrhein-Westfalen gebe es keine „christliche Gemeinschaftsschule“, sondern lediglich eine „Gemeinschaftsschule“ wie unter der Herrschaft der Nationalsozialisten, an der Lehrer jeder Art und Gesinnung ange stellt werden konnten.¹¹⁶

Im Rahmen dieser Auseinandersetzung stellt sich die Frage, ob es in dieser Angelegenheit keine Kontakte mit der römisch-katholischen Kirche gegeben hat. Nach der Aktenlage müssen diese als spärlich bezeichnet werden. Immerhin gab es am 1. Dezember 1949 eine Besprechung im Landeskirchenamt Düsseldorf, an der Domkapitular Prälat Böhler,¹¹⁷ Domkapitular Prälat Cleven,¹¹⁸ Ordinariatsrat Dr. Westhoff, Oberkirchenrat Boué und Regierungsdirektor a. D. Lauffs¹¹⁹ teilnahmen. Im Mittelpunkt der Verhandlungen stand die Frage, wie das Problem der religiösen Minderheiten an Bekenntnisschulen zu lösen sei. Man war sich einig darüber, dass auch kleine Schulen zugelassen werden sollten, dass

¹¹⁴ Schreiben vom 5.6.1950, LkA EKvW 0.0 (neu) C 3381.

¹¹⁵ Freie Presse am 31.8.1946.

¹¹⁶ Schreiben von Superintendent Karl Lücking vom 7.9.1946, LkA EKvW 0.0 (neu) C 3390.

¹¹⁷ Beauftragter der katholischen Diözesen bei der Landesregierung.

¹¹⁸ Später Weihbischof in Köln.

¹¹⁹ Vorsitzender der Schulkammer der Evangelischen Kirche im Rheinland.

bei größeren Minderheiten ein Lehrer der Konfession angestellt werden solle, der die Minderheit der Schüler angehöre, und dass eine Minderheit an einer Schule deren konfessionellen Charakter nicht infrage stelle.¹²⁰

Am 25. Januar 1950 fand dann eine weitere Besprechung mit Vertretern der katholischen Kirche im Landeskirchenamt Düsseldorf statt. Daran nahmen Präses D. Held, Oberkirchenrat Boué, Landeskirchenrat Ebersbach, Regierungsdirektor a. D. Lauffs, Landeskirchenrat Nockemann und Ephorus lic. Thimme seitens der evangelischen Kirche sowie Domkapitular Prälat Böhler, Domkapitular Prälat Cleven, Ordinariatsrat Dr. Westhoff und Prof. Schauff seitens der katholischen Kirche teil. Im Mittelpunkt der Beratungen standen die Schulartikel des Verfassungsentwurfes, denen im Kern zugestimmt wurde. Es wurde vorgeschlagen, einige sprachliche Korrekturen vorzunehmen, so zum Beispiel nicht von „Bekennnisschulen“ zu sprechen, sondern von „katholischen und evangelischen Schulen“.¹²¹

Inzwischen war nach langen politischen Auseinandersetzungen ein Verfassungsentwurf im Landtag eingebracht und ein Volksentscheid darüber festgesetzt worden. Die westfälische Kirchenleitung sah sich daraufhin veranlasst, in einer Kanzelabkündigung dazu Stellung zu nehmen und den Gemeindegliedern zu empfehlen, dem Verfassungsentwurf in der Volksabstimmung zuzustimmen, die am Tag der zweiten Landtagswahl am 18. Juni 1950 durchgeführt werden sollte. Zuvor hatte der Landtag in einer Kampfabstimmung die Landesverfassung beschlossen, in der vor allem die Schulartikel mit dem Festschreiben des Elternrechtes und der Bekenntnisschule umstritten waren.¹²² Die Landesverfassung wurde in der Volksabstimmung mit großer Mehrheit angenommen.¹²³

Die Kanzelabkündigung hatte folgenden Wortlaut:

„Am Sonntag, dem 11. Juni[,] und am Sonntag, dem 18. Juni[,] ist in allen Gottesdiensten folgende Kanzelabkündigung der Kirchenleitung zu verlesen:

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen gibt bekannt: Zum Sonntag, dem 18. Juni, hat die Regierung zu einem Volksentscheid über die neue

¹²⁰ Bericht von Lauffs, LkA EKvW 0.0 (neu) C 3380.

¹²¹ Protokoll von Landeskirchenrat Ebersbach, LkA EKvW 0.0 (neu) C 3380.

¹²² Schon der 1947 gewählte erste nordrhein-westfälische Landtag hatte sich mit der Verfassungsfrage befasst, diese aber zurückgestellt, weil man zunächst die Verabschiedung des Grundgesetzes abwarten wollte, um nicht möglicherweise mit der Bundesverfassung in Widerspruch zu geraten. Am 5. und 6. Juni konnte dann jedoch die neue Verfassung im Landtag mit 110 Stimmen der Regierungsparteien (CDU und Zentrum) gegen 97 Stimmen der Opposition (SPD, KPD und FDP) verabschiedet werden. In der folgenden Volksabstimmung entschieden sich 3 627 054 Bürger für und 2 240 674 Stimmen gegen die Verfassung mit den umstrittenen Schulartikeln. S. 60 Jahre Landtag Nordrhein-Westfalen, Schriften des Landtages Nordrhein-Westfalen, Bd. 17, S. 30.

¹²³ Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 1950, S. 127ff.

Verfassung unseres Landes aufgerufen. Eine Verfassung ist von weitreichender Bedeutung für das gesamte Leben des Volkes. In der vorgelegten Verfassung, die von der Mehrheit des Landtages angenommen ist, sind die Bestimmungen über Kirche und Schule, insbesondere über die religiöse Erziehung der Kinder, so gestaltet, daß die Evangelische Kirche ihnen zustimmen kann. Darum raten wir unseren Gemeindegliedern, im Volksentscheid mit ‚Ja‘ für die Verfassung zu stimmen.“¹²⁴

In den weitaus meisten Gemeinden – allerdings nicht in allen – wurde diese Abkündigung an den beiden Sonntagen von den Kanzeln verlesen. In einigen Gemeinden gab es Vorbehalte gegen die Verfassung und damit auch gegen diese Kanzelabkündigung. So schrieb Rudolf Bäumer, Pfarrer in Ibbenbüren, an die Kirchenleitung im Namen des Presbyteriums:

„Das Presbyterium bedauert auf Grund der Diasporaerfahrung, daß ein Zusammengehen mit den katholischen Wählermassen anscheinend für entscheidender gehalten wird als eine Rücksichtnahme auf weite Kreise evangelischer Wähler, die um ihres Gewissens willen den Weg der sogenannten gesamtchristlichen Partei nicht mitgehen können.“¹²⁵

Natürlich waren die Gegner der Schulartikel entrüstet. Hammelsbeck schrieb in der Zeitschrift „Die Stimme der Gemeinde“:

„Leider haben die Kirchenleitungen im Rheinland und in Westfalen in dieser verfahrenen Situation keinen guten Dienst geleistet. Sie haben kurzfristig ihre Pfarrer angewiesen, eine Kanzelabkündigung zugunsten der Verfassung, also ein Ja im Volksentscheid, zu verlesen[,] und dabei ausdrücklich auf die Regelung der Schulangelegenheit hingewiesen. [...]“¹²⁶

¹²⁴ Der Text ist der Handakte Wilm und einer epd-Meldung (Landesdienst Nr. 21 vom 10.6.1950) entnommen; LkA EKvW 0.1 Nr. 49. Einen eigentlichen Beschluss der Kirchenleitung gibt es nicht. Darum findet sich der Text auch nicht im Protokoll einer Kirchenleitungssitzung. Er ist auch nicht im Amtsblatt veröffentlicht worden. Für dieses Verfahren wurden Zeitgründe genannt, die Wilm in einem Schreiben an die Mitglieder der Kirchenleitung erläuterte: „Ich bitte um Nachsicht, daß es in dieser Abkündigung heißt: ‚Die Leitung der EKvW‘, ohne daß Sie vorher gefragt worden sind. Sie wissen, daß die Frage des Volksentscheides zur Landesverfassung erst in letzter Stunde herauskam. Wir selber konnten infolge Verhinderung verschiedener Mitglieder des Landeskirchenamtes erst am Freitag, dem 9.6.[.] dazu Stellung nehmen. Das mußte dann sehr schnell – zwischen 2 Ferngesprächen, die deswegen mit Präses D. Held geführt wurden – geschehen, so daß es nicht möglich war, Sie vorher zu fragen. Andererseits meinten wir, daß diese Sache nicht vom Landeskirchenamt herausgehen konnte, auch nicht vom Präses allein, sondern daß wir in diesem besonderen Fall stellvertretend für die KL handeln mußten“; LkA EKvW 0.1 Nr. 49. Die Kirchenleitung hat dieses Verfahren in der nächsten Sitzung nicht nur nicht beanstandet, sondern ausdrücklich gebilligt; Kirchenleitungsprotokoll vom 21./22.6.1950; vgl. LkA EKvW 0.0 (neu) A 3493.

¹²⁵ Schreiben vom 14.6.1950, LkA EKvW 0.1 Nr. 49.

¹²⁶ Die Stimme der Gemeinde Nr. 7, 2. Jahrgang, Juli 1950, S. 11.

Bundestagsabgeordnete wie Adolf Jahn schickten Telegramme an Präses Ernst Wilm mit folgendem Text: „Parteinahme für die Verfassung Nordrhein-Westfalen verletzt evangelisches Bekenntnis.“¹²⁷ Die sozialdemokratische Partei des Kreises Wittgenstein schrieb an die Kreissynode: „Wir erblicken darin [in der Kanzelabkündigung] eine unzulässige Einmischung in den Wahlkampf und den Versuch, die Demokratie wieder zu unterhöheln wie in den Jahren vor 1930.“¹²⁸

Die gesamte Debatte in Nordrhein-Westfalen hatte insofern auch eine bundesweite Bedeutung, als im Parlamentarischen Rat durch die Abgeordneten Professor Dr. Süsterhenn¹²⁹ und Johannes Brockmann¹³⁰ beantragt wurde, das Elternrecht als Bestimmung der „religiös-sittlichen und sonstigen Erziehung ihrer Kinder als unverzichtbares Naturrecht“ und damit auch die Wahl der Schulform im Grundgesetz verfassungsrechtlich abzusichern. Damit konnten sie sich allerdings nicht durchsetzen. Daraus ergab sich dann naturgemäß die Frage, ob eine Landesverfassung über diesen Rahmen hinausgehen dürfe oder nicht. Dies führte im gesamten Bundesgebiet zu einer lebhaften politischen Auseinandersetzung.¹³¹ Die SPD-Fraktion des Bundestages gab folgende Erklärung ab:

„In immer größerem Umfang bricht die Unzufriedenheit und Mißbilligung weiterer Kreise der evangelischen Bevölkerung über das Eingreifen von Dienststellen der Evangelischen Kirche in den Wahlkampf durch. Es ist für diese Kreise einfach nicht verständlich, daß sich die Evangelische Kirche mit der Empfehlung, für die Verfassung von Nordrhein-Westfalen zu stimmen, in das schulpolitische Schlepptau katholisch-klerikaler Absichten auf Herrschaft über die Schule zum Schaden einer bestmöglichen Ausbildung der Kinder nehmen läßt.“¹³²

Man könnte noch eine Reihe von ähnlichen Äußerungen aus dem politischen Raum anführen. Es muß dabei allerdings immer bedacht werden, dass es sich dabei nach den Gepflogenheiten des politischen Lebens auch um Pflichtübungen handeln kann, deren Stellenwert nicht sehr hoch ist. Darum war für die Kirchenleitung und vor allem für Präses Wilm das Echo aus dem kirchlichen Raum viel wichtiger. So schrieb Oskar Ham-

¹²⁷ Schreiben vom 14.6.1950, LkA EKvW 0.1 Nr. 49.

¹²⁸ Schreiben vom 12.6.1950 an Superintendent Kressel, das dieser allerdings ausdrücklich nicht an die Synode weitergeleitet hat; ebd.

¹²⁹ Professor Dr. Adolf Süsterhenn (1905–1974) war Jurist und mehrfacher Minister in Rheinland-Pfalz, sowie außerordentlicher Professor an der Verwaltungshochschule in Speyer.

¹³⁰ Johannes Brockmann (1888–1975) stammte aus Paderborn und war zeitweise Vorsitzender der Zentrumsparterie in NRW sowie Vorsitzender des Windthorstbundes.

¹³¹ Zu den Verhandlungen im Parlamentarischen Rat: Peter Häberle (Hg.), Entstehungsgeschichte der Artikel des Grundgesetzes, Neuausgabe des Jahrbuches des öffentlichen Rechtes der Gegenwart, Bd. 1, 2. Aufl., Tübingen 2010, S. 101ff. S. auch Maunz-Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, München 2012, Art. 7, Rd.-Nr. 29.

¹³² Zitiert nach epd-Zentralausgabe Nr. 135 vom 16.6.1950.

melsbeck an die Kirchenleitungen der rheinischen und westfälischen Kirche:

„Ich muß zu meinem tiefen Schmerz vermuten, daß Euch bei der Abfassung dieser Erklärungen mein Name gar nicht eingefallen ist. Dann habe ich wohl in all den Jahren nicht deutlich genug geredet, dann habt Ihr es mir im Grunde nicht abgesehen und abgenommen, was mir um der Barmherzigkeit Christi willen am Herzen lag im Blick auf die arme, geschundene, in ihrer Seele mißbrauchte Lehrerschaft, den Lazarus vor unserer Türe!“¹³³

Hammelsbeck schreibt weiter, er erwäge, alle kirchlichen Ämter niederzulegen, was er dann am Ende aber doch nicht tat.

Ernst Wilm sah sich jedoch genötigt, in einem längeren Brief seine Haltung in dieser Frage zu erläutern. Der Brief ist in erster Linie gerichtet an Dr. Otto Koch, Ministerialdirektor im Kultusministerium, aber auch an andere geschickt worden.¹³⁴ Auf sieben Seiten hat Ernst Wilm den Empfängern des Schreibens seine Haltung zur Bekenntnisschule erläutert:

„[...] Denn diese Verfassung enthielt in ihren kulturpolitischen Artikeln die Bestimmungen, für die sich unsere Kirche seit 1945 eingesetzt hatte. Warum sollten wir nun, da es gilt, sich für oder wider diese Verfassung zu entscheiden, unseren Gemeinden nicht sagen dürfen: ‚Ihr könnt euch für diese Verfassung entscheiden!‘ Waren wir nicht gefordert, das zu sagen? Hätten wir nicht alle unsere bisherigen Bemühungen verleugnet, wenn wir einfach geschwiegen hätten?“¹³⁵

¹³³ Schreiben vom 19.6.1950 an Ernst Wilm, LkA EKvW 0.1 Nr. 49. Das Schreiben muss in äußerster Erregung verfasst worden sein, worauf die vielen Tippfehler hinweisen, die im Text oben korrigiert sind. Wilm hat den Brief nicht beantwortet, sondern in klarer Schrift darauf geschrieben: „zDA“.

¹³⁴ Otto Koch hatte eine Gruppe von Sozialdemokraten, Abgeordnete und Beamte, die der evangelischen Kirche nahestanden, um sich gesammelt, um mit Vertretern der Kirchenleitungen in NRW beiderseits berührende Fragen zu diskutieren. Man nannte diese Zusammenkünfte, die regelmäßig bei Koch stattfanden, „Mittwochs-kreis.“ Von den Kirchenleitungen nahmen daran Ernst Wilm und Dr. Joachim Beckmann (Bauks, Pfarrer Nr. 354) teil, letzterer damals Oberkirchenrat in Düsseldorf, später Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland. Was im Einzelnen besprochen wurde, ist heute kaum noch zu ermitteln, da keine Protokolle angefertigt wurden. Koch hatte zum 17.11.1949 eingeladen, um das Thema „Gemeinschaftsschule auf christlicher Grundlage“ anhand einer Stellungnahme des Bundestagsabgeordneten Arno Hennig aus Hannover zu besprechen. Wilm sagt am 1.11.1949 aus Termingründen ab, fügt aber hinzu, dass es sich doch wohl um eine interne Angelegenheit der evangelischen Mitglieder der SPD handle und man deswegen besser ohne ihn tage. Darauf antwortete Koch am 7.11.1949: „Das Wertvolle unserer Besprechungen sehe ich gerade darin, daß es möglich ist, in dem aus Kirchenvertretern und evang[elischen] Sozialisten zusammengesetzten Kreis in rückhaltloser Offenheit zu sprechen. Ich glaube geradezu, daß unsere Zusammenkunft am 17.11. nur den halben Wert hätte, wenn lediglich die Mitglieder der SPD beisammen wären, vielmehr ist uns die Mithilfe der Theologen und speziell der Leiter der Kirchenverwaltung unentbehrlich“ (LkA EKvW 0.1 Nr. 51). Wilm hat dann aber doch nicht an der Sitzung teilgenommen.

¹³⁵ Schreiben vom 10.7.1950, S. 4; LkA EKvW 0.1 Nr. 49.

Aus diesem Brief wird deutlich, dass für Ernst Wilm das kirchliche Interesse oberste Priorität hatte, auch dann, wenn er damit politischen Freunden, denen er sich sonst verbunden fühlte, entgegenzutreten musste.¹³⁶

Mit dem Volksentscheid trat die neue Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft. Die umstrittenen Artikel 12 und 13, die später mehrfach geändert wurden, hatten folgenden Wortlaut:

„Art[ikel] 12

1. Die Volksschulen sind Bekenntnisschulen, Gemeinschaftsschulen und Weltanschauungsschulen.
2. In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder Kinder des evangelischen Glaubens im Geiste ihres Bekenntnisses erzogen und unterrichtet. In Gemeinschaftsschulen werden Kinder verschiedener Religionszugehörigkeit auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte erzogen und unterrichtet.

(Weltanschauungsschulen)

1. Die Wahl der Schulart steht den Erziehungsberechtigten zu. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind, soweit ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, in einem durch Gesetz festzulegenden Verfahren Schulen nach Abs[atz] 2 einzurichten. Auch die wenig gegliederte Schule gilt grundsätzlich als geordneter Schulbetrieb.
2. Die Lehrer müssen die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllen, die sich aus dem Charakter der einzelnen Schulart ergeben.

Art[ikel] 13

*Wegen des religiösen Bekenntnisses darf im Einzelfalle keinem Kind die Aufnahme in eine öffentliche Schule verweigert werden, falls keine entsprechende Schule vorhanden ist.*¹³⁷

Mit der Verabschiedung der Verfassung war der Kampf für oder wider die Bekenntnisschule keineswegs beendet. Es waren ja noch Schulgesetze zu verabschieden, in denen die Verfassungsartikel Gestalt gewinnen mussten. Der Gesetzgebungsprozess hat sich über eine längere Zeit hingezogen, wofür es unterschiedliche Gründe gab, was aber nicht zuletzt daran lag, dass über den Einfluss der Kirchen auf den Religionsunterricht, vor allem aber in der Frage der Aufsicht über den Religionsunterricht (Visitation) nur schwer Einigkeit zu erzielen war. Schließlich wurde doch ein grundlegendes Schulgesetz im Landtag verabschiedet, das die Verfassungsartikel über die Schulform übernahm, ohne Wesentliches hinzuzufügen.¹³⁸

¹³⁶ Eine ausführliche Stellungnahme der Präsides Held und Wilm findet sich in der Neuen Deutschen Schule, Heft 9, vom September 1950, S. 7f.

¹³⁷ Anlage zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Juni 1950.

¹³⁸ Erstes Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Land Nordrhein-Westfalen, Gesetz- und Verordnungsblatt NRW vom 19.4.1952, Nr. 16.

Die Kirchen hatten sich also in der Frage der Bekenntnisschule durchsetzen können. Nachdem jedoch die Rechtslage geklärt war, zeigte sich in bedrückender Deutlichkeit eine Reihe von Schwierigkeiten, an erster Stelle die Frage: Wo sind die evangelischen Lehrer, die kirchlich gebunden sind, um das Programm zu verwirklichen, wie es die Schulkammer und das Katechetische Amt der Evangelischen Kirche von Westfalen entwickelt hatten?

Das Katechetische Amt hat sich gemeinsam mit dem Landeskirchenamt alle nur denkbare Mühe gegeben, um in Tagungen aller Art Lehrer für diese schwierige Aufgabe zu gewinnen und fortzubilden. Eine Fülle von Veranstaltungen wurde angeboten: Bereits in der Kirchenleitungssitzung am 5. Oktober 1945 konnte Ernst Kleßmann über ein erstes Seminar berichten, das er in Bethel durchgeführt hatte. Schon sehr früh wurden die Erziehungs- und Schulkonferenzen eingerichtet, die in Ostwestfalen und im Ruhrgebiet jährlich stattfanden und gut besucht wurden.¹³⁹ Es wurden Kurse zur Erlangung der Lehrbefähigung für die Evangelische Unterweisung durchgeführt und solche zur Erlangung der Kirchlichen Bevollmächtigung (Vokation). Natürlich gab es Fortbildungskurse zu den unterschiedlichsten theologischen und pädagogischen Themen. Für besonders wichtig hielt das Katechetische Amt die von ihm angeregten lokalen Arbeitsgemeinschaften von Pfarrern und Lehrern, die in jeder Gemeinde gegründet werden und monatlich tagen sollten. In einigen Fällen wurden diese Arbeitsgemeinschaften auf der Ebene der Kirchenkreise eingerichtet. Es wurden Synodalbeauftragte für Katechetik berufen, die den Kontakt mit den Schulen fördern sollten. Der Sonntag *Misericordias Domini* wurde zum jährlichen Erziehungssonntag bestimmt.¹⁴⁰

Trotz aller Mühen war die Zusammenarbeit nicht an allen Orten erfreulich. Der Superintendent des Kirchenkreises Schwelm, Rudolf Böddinghaus,¹⁴¹ schrieb an das Landeskirchenamt, dass eine der dortigen Bekenntnisschulen mit einem Schulleiter besetzt werden solle, der ein ausgesprochener Anhänger der Gemeinschaftsschule sei. Er bittet die Behörde, doch endlich geeignete Persönlichkeiten zu benennen, die man für solche Aufgaben vorschlagen könne. Und dann schreibt er: „Aufs Ganze gesehen haben wir an den evang[elischen] Bekenntnisschulen unseres Kirchenkreises nicht die Freude, die man eingangs erhoffte. Es fehlt an geeigneten Lehrkräften, besonders Schulleitern.“¹⁴² Das hatte

¹³⁹ Beschluss der Schulkammer vom 25.9.1946, LkA EKvW 0.0 (neu) C 3357. Die erste Erziehungs- und Schulkonferenz fand am 21. und 22.10.1946 in Bethel statt. Über die Planung berichtete Kleßmann der Kirchenleitung in deren Sitzung am 2./3.10.1946, LkA EKvW 0.0 (neu) A 3490.

¹⁴⁰ Beschluss der Kirchenleitung vom 24.3.1949 auf Vorschlag von Ernst Kleßmann, LkA EKvW 0.0 (neu) C 3379. Eine gewisse Pikanterie bestand bei diesem Beschluss darin, dass der Sonntag *Misericordias Domini* im Jahr 1949 auf den 1. Mai fiel.

¹⁴¹ Bauks, Pfarrer Nr. 591.

¹⁴² Schreiben vom 27.7.1948, LkA EKvW 0.0 (neu) C 3357.

man allerdings im Landeskirchenamt auch schon so gesehen, denn bereits am 16. April 1948 hatte Max Nockemann ein Rundschreiben an die Superintendenten gerichtet, ihm doch geeignete Persönlichkeiten zu nennen, die für Beförderungsstellen sowohl in den Schulen als auch auf allen Ebenen der staatlichen Verwaltung infrage kommen könnten.¹⁴³

Der Gütersloher Superintendent Heinrich Lohmann¹⁴⁴ schrieb an Max Nockemann:

*„Wir sind nach allerlei schmerzlichen Erfahrungen zu der Einsicht gekommen, daß das Verhältnis Kirche-Lehrerschaft augenblicklich unter schweren Spannungen leidet. Trotz all unserer Bemühungen um die Lehrer ist es nicht gelungen, das Mißtrauen vieler Lehrerkreise wirklich zu überwinden. Die Arbeit in unseren Arbeitsgemeinschaften Kirche und Schule ist geradezu an einem toten Punkt angelangt.“*¹⁴⁵

Hinzu kamen die erheblichen Schwierigkeiten der staatlichen Behörden, Lehrer, die der Kirche nicht angehörten, in Kreisen unterzubringen, in denen es fast ausschließlich Bekenntnisschulen gab. Der Superintendent des Kirchenkreises Lüdenscheid, Walter Köllner,¹⁴⁶ schrieb an das Landeskirchenamt, dass die Regierung in Arnsberg zwei betont antikirchlich eingestellte Lehrer an evangelische Bekenntnisschulen im Kreis Lüdenscheid versetzt habe. Aus Günnigfeld wurde dem Landeskirchenamt berichtet, dass ein Lehrer an der evangelischen Bekenntnisschule im Unterricht behauptet habe, die Schöpfungsgeschichte sei ein Märchen.¹⁴⁷ An mehreren Orten stellte sich die Frage, ob ein geschiedener Lehrer die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfülle, Lehrer an einer Bekenntnisschule zu werden.¹⁴⁸ Einer der markantesten Superintendenten der Landeskirche, Paul Dahlkötter aus Lippstadt,¹⁴⁹ damals zugleich nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung, berichtete, dass in Meschede zwei Lehrer tätig seien, die mit einem katholischen Partner in einer Mischehe lebten, dazu einer, der mit einer katholischen Frau verlobt sei.¹⁵⁰ An die Stadtverwaltung habe er geschrieben, dass ein Herr N.¹⁵¹ an einer evangelischen Bekenntnisschule nicht angestellt werden könne:

„Herr N. hat bei seiner Verheiratung mit einer katholischen Frau ausdrücklich die evangelische Erziehung seiner Kinder aus der Hand gegeben. Evangelische Eltern können daher nicht der Überzeugung sein, daß Herrn N. die evangelische

¹⁴³ LkA EkvW 0.0 (neu) C 3356.

¹⁴⁴ Bauks, Pfarrer Nr. 3808.

¹⁴⁵ Schreiben vom 17.11.1951, LkA EkvW 0.0 (neu) C 3382.

¹⁴⁶ Bauks, Pfarrer Nr. 3363.

¹⁴⁷ Schreiben vom 30.1.1949, LkA EkvW 0.0 (neu) C 3379.

¹⁴⁸ Siehe Art. 12, Abs. 4 Landesverfassung NRW.

¹⁴⁹ Bauks, Pfarrer Nr. 1122.

¹⁵⁰ Schreiben an LKR Nockemann vom 8.8.1950, LkA EkvW 0.0 (neu) C 3381.

¹⁵¹ Name ist aus Datenschutzgründen anonymisiert.

Erziehung ihrer Kinder ein ernsthaftes Anliegen ist, insofern er selbst auf die evangelische Erziehung seiner Kinder grundsätzlich verzichtet.“¹⁵²

Hinzu kam das Problem der Unterbringung von Lehrern, die zeitweise Unterrichtsverbot hatten, weil sie zur NSDAP gehörten und in die Entnazifizierungsgruppen drei oder vier eingestuft worden waren. Diese Fälle sind höchst unterschiedlich beurteilt worden. Jedoch hat der Superintendent des Kirchenkreises Vlotho, Friedrich Wilhelm Vethake,¹⁵³ bei der Kirchenleitung protestiert, dass ein Lehrer Ferdinand B., der in der NS-Zeit als Dissident gegen die Kirche agiert habe, zum kommissarischen Schulleiter berufen worden sei.¹⁵⁴ Andererseits hatte der Staat etwa 350 dissidentische Lehrer unterzubringen, denen kein Nachteil dadurch entstehen durfte, dass sie keiner Kirche angehörten. Aus diesem Grunde waren Kompromisse erforderlich.¹⁵⁵

In manchen Köpfen setzte sich die Meinung fest, in den weiten Diasporagebieten Westfalens, in denen es kaum Gemeinschaftsschulen gab, würden katholische Schulräte geschiedene oder in Mischehen lebende Lehrer oder gar Dissidenten an evangelische Schulen versetzen, weil sie nach ihrer Meinung an katholischen untragbar seien. Ob das durchweg stimmt, mag ungeklärt bleiben. Jedenfalls machte die Kreisynode Wittgenstein in ihrer Sitzung am 30. Mai 1949 den Vorschlag, man solle die evangelischen Schulen der Kreise Brilon, Meschede und Olpe in *einem* Schulaufsichtsbezirk zusammenfassen und einem evangelischen Schulrat unterstellen.¹⁵⁶

Gegen diesen Vorschlag wehrte sich aber Superintendent Dahlkötter in einem höchst charakteristischen Brief an das Landeskirchenamt. Er schrieb:

„Ich habe meinerseits Bedenken, die Evang[e]l[ischen] Schulen und Lehrer der Kreise Brilon, Meschede und Olpe in einem evang[e]l[ischen] Schulaufsichtskreis zusammenzuschließen. Die katholischen Schulräte sind durchweg den Anliegen, die wir für die evang[e]l[ische] Bekenntnisschule vorzubringen haben, aufgeschlossen. Sie sind es gewohnt, auf das Wort der Geistlichen zu hören. In dieser Beziehung liegen die Dinge bei den evang[e]l[ischen] Schulräten weithin anders. Sie gehören durchgängig dem deutschen Allgemeinen Lehrerverein an und sind daher gegen das Elternrecht und gegen die konfessionelle Schule. Wir haben keinerlei Gewähr, daß der evang[e]l[ische] Schulrat ein Mann sein wird, der bereit ist, wirklich den Belangen der evang[e]l[ischen] Elternschaft Rechnung zu tragen.“¹⁵⁷

¹⁵² Schreiben vom 5.6.1950, LkA EKvW 0.0 (neu) C 3381.

¹⁵³ Bauks, Pfarrer Nr. 6499.

¹⁵⁴ Schreiben vom 10.6.1950, LkA EKvW 0.0 (neu) C 3381.

¹⁵⁵ Schreiben der Kultusministerin Christine Teusch an den Landtagsabgeordneten Jöstingmeier aus Minden vom 7.5.1949 (Abt. II E2/013/2 Tgb. Nr. 3391/49).

¹⁵⁶ Schreiben von Superintendent Kressel vom 1.6.1949, LkA EKvW 0.0 (neu) C 3379.

¹⁵⁷ Schreiben von Superintendent Dahlkötter an das LKA vom 14.7.1949, ebd.

Dann beklagt sich Dahlkötter darüber, dass mit dem Regierungspräsidenten in Arnberg und dessen Schulabteilung über diese Fragen kein Einvernehmen zu erzielen sei, weil auch diese Beamten dem Allgemeinen Deutschen Lehrer- und Lehrerinnenverband angehörten.¹⁵⁸

Alle diese Einzelheiten deuten auf die Problematik der Bekenntnisschule hin, jedenfalls der evangelischen. Sie war gegen den Willen des stärksten Lehrerverbandes durchgesetzt, ja in der Verfassung festgeschrieben worden. Aber das, was sich Kleßmann und Nockemann sowie alle Mitstreiter dabei vorgestellt hatten, war nicht daraus geworden, von einzelnen Ausnahmen abgesehen. Waren sie von falschen Voraussetzungen ausgegangen? Hatten sie die allgemein-gesellschaftliche Situation falsch eingeschätzt? Waren sie einer Utopie nachgelaufen? Jedenfalls ist eines deutlich: Die evangelische Kirche war trotz größter Mühe und Anstrengung nicht in der Lage, den ausgehandelten rechtlichen Rahmen mit kirchlichem Leben zu erfüllen. Eine Schule unter dem Evangelium wurde die evangelische Bekenntnisschule nicht. Aus diesem Grund ist es nicht verwunderlich, dass einige Jahre später die gleichen Personen die evangelische Bekenntnisschule fallen ließen, als einige Schulreformer dies verlangten.¹⁵⁹ Das jedoch darzustellen, geht über den hier untersuchten Zeitrahmen hinaus.

Religionsunterricht oder Evangelische Unterweisung?

Dass der Religionsunterricht wieder ordentliches Lehrfach an allen Schulen werden sollte, wurde in Nordrhein-Westfalen zu keinem Zeitpunkt infrage gestellt. Diese stets von beiden Kirchen erhobene Forderung hat sich denn auch in Artikel 7 Abs. 3 des Grundgesetzes¹⁶⁰ und in Artikel 14

¹⁵⁸ Regierungspräsident war der von der Militärregierung am 1.6.1945 ernannte ehemalige sozialdemokratische Abgeordnete im Preußischen Landtag (bis 1933), der Siegerländer Fritz Fries (1887–1967). Vor allem die Verhandlungen mit dem Leiter der Schulabteilung, Regierungsdirektor Müller, der dem Allgemeinen Deutschen Lehrer- und Lehrerinnenverband angehörte, galten als schwierig. Am 19.8.1948 schreibt Superintendent Philipps an das Landeskirchenamt, dass mit der Schulabteilung der Regierung in Arnberg eine vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht möglich sei, obwohl drei Schulräte evangelisch seien; LkA EKvW 0.0 (neu) C 3356. S. auch Anm. 192.

¹⁵⁹ Das geschah in den Jahren nach 1964, als nach dem sogenannten „Hamburger Abkommen“ die alte Volksschule in Grund- und Hauptschule getrennt wurde.

¹⁶⁰ „Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen gezwungen werden, Religionsunterricht zu erteilen.“ (GG Art. 7, Abs. 3). – „Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen Schulen mit Ausnahme der Weltanschauungsschulen (bekenntnisfreien Schulen). Für die religiöse Unterweisung bedarf der Lehrer der Bevollmächtigung durch die Kirche oder durch die Re-

Abs. 1 der Landesverfassung niedergeschlagen. Auch dass die Lehrpläne für den Religionsunterricht im Einvernehmen mit den Kirchen erlassen und die Schulbücher nur mit Zustimmung der Kirchen genehmigt werden durften, war im Prinzip nicht umstritten, wenngleich es im Einzelfall zu Auseinandersetzungen kam.¹⁶¹ Zum Streit kam es jedoch darüber, ob der Religionsunterricht im kirchlichen oder staatlichen Auftrag zu erteilen sei und welche Konsequenzen das einerseits für die Lehrerschaft und andererseits für die Inhalte des Unterrichts habe.

Schon sehr früh nahm die Kirchenleitung das Recht für sich in Anspruch, zu bestimmen, wer evangelischen Religionsunterricht in der Schule erteilen dürfe. So forderte sie die Superintendenten auf, ihr geeignete Lehrer zu nennen, die am gottesdienstlichen Leben teilnahmen und treu zum Bekenntnis der Kirche stünden. Es sollten aber auch solche Lehrer benannt werden, die fälschlich durch die Schulämter wieder im Religionsunterricht eingesetzt worden seien.¹⁶²

Nach einem Gespräch, das Max Nockemann mit Vertretern des Landes geführt hat, wurde folgendes Verfahren angewandt: Die Schulräte erstellen Listen von Lehrern, die bereit sind, Religionsunterricht zu erteilen. Diese werden der Kirchenleitung eingereicht, die dann über die kirchliche Beauftragung entscheidet. Auf keinen Fall soll der zuständige Superintendent diese Entscheidung fällen.¹⁶³ Nach einem Rundschreiben von Präses Koch soll jede Kreissynode darüber hinaus einen Ausschuss bilden, der klären soll, welche Lehrer für den Religionsunterricht geeignet sind. Es soll der Kirchenleitung gemeldet werden, wie die betreffenden Lehrer zu Schrift und Bekenntnis stehen, ob sie in früherer Zeit einmal den Religionsunterricht niedergelegt haben, ob sie sich am kirchlichen Leben beteiligen und ob sie in der Familie ein christliches Leben führen.¹⁶⁴

Auch Pfarrer wurden von der Militärregierung als Religionslehrer zugelassen. Sie mussten allerdings wie alle Lehrer einen umfangreichen Standardfragebogen ausfüllen, in dem es um ihr Verhalten während der Zeit des Dritten Reiches ging.¹⁶⁵ Für Pfarrer, die im Amt waren, wurde dann kein besonderes Entnazifizierungsverfahren mehr erforderlich. Nach einem Gespräch mit Ministerialdirektor Dr. Koch konnten auch

ligionsgemeinschaft. Kein Lehrer darf gezwungen werden, Religionsunterricht zu erteilen.“ (Landesverfassung NRW Art. 14, Abs. 1).

¹⁶¹ Das war zum Beispiel im Siegerland der Fall, als dort ein Lesebuch eingeführt wurde, das für Gemeinschaftsschulen vorgesehen war, nicht aber für evangelische Bekenntnisschulen. Siehe die Schreiben des Evangelischen Kreisschulsausschusses an das Kultusministerium vom 17.3.1950 und 13.5.1950, LkA EKvW 0.0 (neu) C 3392.

¹⁶² Rundschreiben vom 28.8.1945, LkA EKvW 0.0 (neu) C 3356.

¹⁶³ Vermerk Nockemann vom 24.10.1945 und Rundschreiben vom 19.12.1945, beide ebd.

¹⁶⁴ Rundschreiben vom 3.1.1946, ebd.

¹⁶⁵ Mitteilung der Regierung in Arnberg vom 2.11.1946, LkA EKvW 0.0 (neu) C 3357.

Katecheten Religionsunterricht erteilen, wenn die Kirche die Garantie für Qualität und Niveau übernahm.¹⁶⁶

Auf diese recht komplizierte Weise, die nur aus der unmittelbaren Nachkriegssituation heraus zu erklären ist, konnte der Religionsunterricht, der im Zweiten Weltkrieg völlig zum Erliegen gekommen war, wieder aufgenommen werden.

In seiner grundlegenden Rede auf der Tagung der Landessynode 1950 hat sich Ernst Kleßmann nicht nur vehement für die „Schule unter dem Evangelium“ eingesetzt, in der sich alle Fächer nach Gottes Wort ausrichten und von ihm durchdrungen sind, sondern auch erklärt: „Die Kirche hat auch der Schule das Evangelium anzubieten.“¹⁶⁷ Das geschieht in erster Linie in der Evangelischen Unterweisung, die als Verkündigung des Evangeliums in der Schule verstanden wird, ja als Predigt in der Schule und Glaubenslehre für die getauften Kinder. Damit grenzte sich Kleßmann von allen Theorien über den Religionsunterricht ab, die der deutsche Idealismus oder der theologische Liberalismus hervorgebracht hatten. Es gehe nach seiner Auffassung nicht darum, die religiöse und kulturelle Überlieferung im Religionsunterricht zu pflegen oder das Wesen der Religion in der Schule zu vermitteln, etwa die in jedem Menschen angelegte Religiosität zu entfalten oder neben den rationalen die emotional-mystischen Kräfte zu entwickeln. Es gehe auch nicht darum, moralische Werte zu erschließen oder die Schüler zur Beachtung des Sittengesetzes zu erziehen. Evangelische Unterweisung sei Verkündigung des Evangeliums in der Schule. Darum solle man auch nicht mehr von „Religionsunterricht“ sprechen, sondern den Begriff „Christliche Unterweisung“ gebrauchen oder eben von „Evangelischer“ oder „Katholischer Unterweisung“ reden.¹⁶⁸ Dementsprechend bat Max Nockemann zum Beispiel die Regierung in Arnsberg, den Begriff „Religionsunterricht“ nicht mehr zu verwenden, sondern von „christlicher Unterweisung“ zu sprechen.¹⁶⁹ Damit hatte das Landeskirchenamt jedoch

¹⁶⁶ Vermerk Nockemann vom 21.1.1947, ebd.

¹⁶⁷ VLS 1950, S. 101.

¹⁶⁸ Diese Veränderung der Terminologie geht auf Karl Barth zurück, dessen Band I,2 seiner Kirchlichen Dogmatik 1948 erschienen war. Darin setzte sich Barth in § 17 mit dem Religionsbegriff auseinander. Der Abschnitt ist überschrieben mit den Worten „Gottes Offenbarung als Aufhebung der Religion“ (KD I,2 S. 304ff). Der entscheidende Satz lautet a.a.O., S. 327: „Religion ist Unglaube; Religion ist eine Angelegenheit, man muß sagen: die Angelegenheit des gottlosen Menschen.“ Man muss sich auch an dieser Stelle noch einmal wundern, wie betont lutherische Theologen sich bereitwillig der Position Barths anschlossen und sie in das kirchliche Leben übertrugen, was wohl nicht zuletzt mit der besonderen Hochachtung zusammenhängt, die Karl Barth als Mitautor der Barmer Theologischen Erklärung genoss.

¹⁶⁹ „Hiernit stellen wir den Antrag, in den amtlichen Lehrplänen wie überhaupt im Schulbetrieb das Wort ‚Religionsunterricht‘ durch den Ausdruck ‚Christliche Unterweisung‘ zu ersetzen. [...] Es handelt sich beim Christentum nicht um eine Religion unter vielen anderen, sondern um eine Erscheinung, die allen anderen Reli-

keinen Erfolg, weil die katholische Kirche hier keinen Handlungsbedarf sah und ihrerseits darauf hinwies, dass der Begriff „Religionsunterricht“ bei ihr seit unvordenklichen Zeiten gebräuchlich sei und eine Änderung der Terminologie lediglich Verwirrung stifte.¹⁷⁰ Damit hatte sich die Sache hinsichtlich des amtlichen Sprachgebrauchs erledigt.¹⁷¹

Wenn nun Evangelische Unterweisung Verkündigung in der Schule ist, dann kommen die entsprechenden Artikel der Bekenntnisschriften zum Tragen, die das Amt der Verkündigung ordnen; denn fortan wird vom „Amt der christlichen Unterweisung“¹⁷² gesprochen. Kleßmann führte aus: „Das Bekenntnis sagt, es soll in der Kirche niemand lehren ohne ordentlichen Beruf. Das gilt auch in der Evangelischen Unterweisung in der Schule. Solche Berufung hat nichts zu tun mit irgendwelchen Bestrebungen, eine Schulaufsicht von der Kirche her einzuführen [...]“.¹⁷³

Kleßmann bezog sich mit diesen Formulierungen auf Artikel XIV der Augsburgerischen Konfession, in dem es heißt, „daß niemand in der Kirchen öffentlich lehren oder predigen oder Sakrament reichen soll ohn ordentlichen Beruf.“¹⁷⁴ Dieses „rite vocatus“, welches wir heute wohl am besten mit „Ordination“ übersetzen, prägte den Sprachgebrauch der Debatte, die allerdings längst vor der Tagung der Westfälischen Landessynode 1950 begonnen hatte. Der Lehrer in der christlichen Unterweisung soll eine kirchliche Berufung erhalten, die der Ordination eines Theologen nachgebildet ist. Man sprach auch von der „Katechetischen Ordination“.¹⁷⁵ Im Anschluss an die Augsburgerische Konfession nannte man diesen Akt „Vokation“, für die schließlich ein gemeinsames agenda-risches Formular der drei evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen entworfen wurde.

Der von der Kirche zur Erteilung des Religionsunterrichtes bevollmächtigte Lehrer im staatlichen Beamtenverhältnis hat nach diesem Verständnis auch ein kirchliches Amt. So weit ist die katholische Kirche im Reichskonkordat von 1933 nicht gegangen. Dort heißt es, dass sich die Landesregierung und der zuständige Bischof darüber verständigen, wel-

gionen diametral entgegengesetzt ist.“ So LKA am 19.3.1946, LkA EKvW 0.0 (neu) C 3356.

¹⁷⁰ Oberpräsident am 29.5.1946 nach Stellungnahme des Generalvikariats in Paderborn, ebd.

¹⁷¹ Man kann allerdings die Frage stellen, warum das Landeskirchenamt nicht zunächst einmal direkt mit der katholischen Kirche über diese Frage gesprochen hat, sondern sich gleich an den Staat wandte. Die Verfahrensweise des Landeskirchenamtes wirft ein charakteristisches Licht auf das Verhältnis zu den katholischen Ordinariaten in diesen Jahren.

¹⁷² VLS 1950, S. 101.

¹⁷³ A.a.O., S. 101f.

¹⁷⁴ Der lateinische Text der Confessio Augustana Art. XIV ist für heutige Ohren deutlicher: „De ordine ecclesiastico docent, quod nemo debeat in ecclesia publice docere aut sacramenta administrare nisi rite vocatus.“

¹⁷⁵ Richtlinien der rheinischen und westfälischen Kirchenleitung vom 12.7.1947, LkA EKvW 0.0 (neu) C 3357.

che Lehrer Religionsunterricht erteilen dürfen.¹⁷⁶ Diese Lehrer bedürfen zwar der kirchlichen Lehrerlaubnis, der *Missio canonica*, aber ein kirchliches Amt, das dem Priesteramt auch nur ähnlich ist, wird ihnen nicht zugeschrieben. In der lutherischen Tradition mit ihrem Bestreben, alle kirchlichen Ämter aus dem einen, von Gott gestifteten Predigtamt¹⁷⁷ abzuleiten, rückt das Amt des evangelischen Religionslehrers hingegen eng an das Pastorenamt heran.¹⁷⁸

Die Gesichtspunkte, die Ernst Kleßmann in seiner Grundsatzrede zusammengefasst hat, sind bereits in den Jahren unmittelbar nach dem Zweiten Weltkrieg diskutiert worden. Sie waren in dieser Zeit die herrschende Anschauung in der Kirche und wurden auf weiten Strecken auch von den Parteien respektiert, die die Regierung trugen. Schon die Westfälische Provinzialsynode vom Oktober 1946 hatte entsprechende Beschlüsse und Entschließungen gefasst. In ihrer Beschlussfassung zur Ausbildung und Fortbildung von Lehrkräften für die „Evangelische Unterweisung“ heißt es:

„Die ‚Evangelische Unterweisung‘ ist ein Dienst, den die Kirche nur solchen Männern und Frauen anvertrauen kann, die ihn in kirchlichem Auftrag tun wollen und die sich der Kirche verantwortlich wissen. Ebenso kann keine Stelle, auch nicht die Schule, der Kirche die Verantwortung für die Evangelische Unterweisung und für die Lehrkräfte, die sie erteilen, abnehmen.“¹⁷⁹

Und zur Berufung in das kirchliche Amt der christlichen Unterweisung (Vokation) wird ausgeführt:

„Der Lehrer ist, unbeschadet seiner Rechtsstellung als Beamter des öffentlichen Dienstes, als Religionslehrer Träger der christlichen Unterweisung und somit kirchlicher Lehre und Verkündigung und insoweit Träger eines kirchlichen Amtes. Zur Ausübung dieses Amtes bedarf er einer besonderen kirchlichen Berufung (Vocation) durch die Kirchenleitung. Die kirchliche Berufung für die christliche Unterweisung verleiht den Charakter eines kirchlichen Amtsträgers.“¹⁸⁰

Bereits ein Jahr vor der Tagung der Provinzialsynode hatte die Kirchenleitung den Text einer Berufungsurkunde für Lehrer beschlossen, die in das Amt der Evangelischen Unterweisung berufen werden sollten. Sie hatte folgenden Wortlaut:

¹⁷⁶ Reichskonkordat Art. 22: „Bei der Anstellung von katholischen Religionslehrern findet Verständigung zwischen dem Bischof und der Landesregierung statt.“

¹⁷⁷ Confessio Augustana Art. V: „Ut hanc fidem consequamur, institutum est ministerium docendi evangelii et porrigendi sacramenta.“ Deutscher Text: „Solchen Glauben zu erlangen hat Gott das Predigtamt eingesetzt, Evangelium und Sakrament zu geben [...]“

¹⁷⁸ Dass hier calvinistischer Einfluss sichtbar würde, ist nicht erkennbar. Die reformierte Lehre von den vier Ämtern (Pastor, Lehrer, Ältester und Diakon) lässt sich nicht nachweisen.

¹⁷⁹ Kirchliches Amtsblatt EKvW 1946, Nr. 14, 16.12.1946, S. 65; Az.: Ev. Konsistorium Nr. 11857/C9-06.

¹⁸⁰ A.a.O., S. 66.

„Die Ev[angelische] Kirche von Westfalen beruft N.N. in das Amt der Christlichen Unterweisung in der Schule.

Die Ev[angelische] Kirche trägt den Dienst der christlichen Unterweisung an ihren getauften Gliedern mit ihrer beständigen Fürbitte. Sie erwartet von Ihnen, daß Sie das Amt führen gebunden an die Heilige Schrift und das Bekenntnis der Kirche, in lebendiger Teilnahme am Leben der christlichen Gemeinde und im Gehorsam gegen das Wort des Herrn Christus: „Lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe.“¹⁸¹

Wenn der Begriff „kirchlicher Amtsträger“ nicht rein theologisch im Sinne der Augsburgischen Konfession verstanden worden wäre, hätten die Juristen dagegen sofort Einspruch erheben müssen; denn welche Lawine von juristischen Problemen ergäbe sich aus einer doppelten Amtsträgerschaft! Fragen der Diensttherreneigenschaft, der Disziplinarhoheit, der Versorgung türmen sich vor juristischen Augen auf. Das mag dazu geführt haben, dass die Kirchenleitungen in der Vokationsordnung des Jahres 1951¹⁸² auf diesen Begriff wieder verzichtet haben. Dort heißt der entsprechende Abschnitt:

„Unbeschadet seiner Rechtsstellung als Beamter des öffentlichen Dienstes übernimmt der Lehrer mit der Erteilung der Evangelischen Unterweisung einen Dienst kirchlicher Lehre und Verkündigung.“¹⁸³

In dieser von den drei evangelischen Kirchenleitungen in Nordrhein-Westfalen beschlossenen Vokationsordnung von 1951 wird nun doch bescheidener geredet als in den Jahren zuvor. Der Begriff des „Amtes“ wird durch den viel unschärferen des „Dienstes“ ersetzt, was sicherlich der Realität eher entsprach.

Nach den verschiedenen Richtlinien zur Vokation und den Vokationsordnungen erhält der Kandidat im Zusammenhang seines ersten Lehrerexamens nach bestandener Prüfung durch den kirchlichen Beauftragten, der an der Prüfung teilnimmt, eine befristete Unterrichtserlaubnis.¹⁸⁴ Nach dem zweiten Lehrerexamen wird er durch das Katechetische Amt zu einer Vokationsrüstzeit eingeladen, an deren Ende er auf seinen

¹⁸¹ Nach Vortrag von Ernst Kleßmann beschlossen in der Sitzung der Kirchenleitung am 19./20.12.1945, LkA EKvW 0.0 (neu) A 3490. Später einigten sich die Kirchenleitungen im Rheinland und in Westfalen auf folgenden Text: „Der Lehrer ist, unbeschadet seiner Rechtsstellung als Beamter des öffentlichen Dienstes, in seiner Eigenschaft als Religionslehrer Träger christlicher Unterweisung und somit kirchlicher Lehre und Verkündigung und insoweit Träger eines kirchlichen Amtes“; Richtlinien zur Durchführung der Vokation unterschrieben von den Präsidien Held und Koch, 12.7.1947, LkA EKvW 0.0 (neu) C 3357.

¹⁸² Ordnung für die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung Evangelischer Unterweisung vom 10.11.1951, Kirchliches Amtsblatt EKvW 1951, S. 80; Az.: Nr. 21617 C9-06. Diese Vokationsordnung ist durch die Gemeinsame Vokationsordnung der drei nordrhein-westfälischen Landeskirchen vom 1.1.2001 abgelöst worden, ohne dass die wesentlichen Gesichtspunkte geändert worden wären.

¹⁸³ Abs. 2.

¹⁸⁴ Vokationsordnung vom 10.11.1951, Ziff. 6.

Antrag hin die endgültige kirchliche Bevollmächtigung der Kirchenleitung erhält, die ihm erlaubt, im Rahmen seiner Lehrbefähigung Religionsunterricht zu erteilen.¹⁸⁵ Die Urkunde darüber wird dem Lehrer in einem Gottesdienst am Ende der Rüstzeit oder in seiner Heimatgemeinde von einem Beauftragten der Kirchenleitung möglichst im Rahmen einer gottesdienstlichen Segenshandlung überreicht. Die Lehrer, die bereits die Lehrbefähigung für Religionsunterricht vor 1945 erworben haben und über die nichts Nachteiliges bekannt geworden ist, gelten automatisch als bevollmächtigt.¹⁸⁶

Natürlich war vorgesehen, dass die kirchliche Bevollmächtigung auch widerrufen werden konnte. Um dazu ein rechtlich geordnetes Verfahren durchzuführen, sollte die Landessynode einen Ausschuss bilden, zur Hälfte bestehend aus Lehrern. Im Einvernehmen mit diesem Ausschuss konnte die Kirchenleitung die Vokation entziehen.¹⁸⁷ Als Gründe dafür wurden genannt: Irrlehre, ausgesprochen unkirchliches Verhalten oder anstößiger Lebenswandel.¹⁸⁸ Ernst Kleßmann schrieb im Übrigen an den Parlamentarischen Rat, es sei unerlässlich, dass der Religionslehrer am Leben seiner Kirchengemeinde teilnehme:

„Die Evangelische Kirche wird nur dann darauf verzichten können, den gesamten Religionsunterricht selbst zu erteilen, wenn die Gewähr gegeben ist, daß die Lehrer, die Religionsunterricht zu geben bereit sind, diesen Dienst im Sinne und Geiste der Kirche ausrichten, der sie angehören. Ohne eine Teilnahme am Leben der Gemeinde ist eine evangelische Unterweisung in der Schule eine innere Unmöglichkeit.“¹⁸⁹

In den Vokationsordnungen war eine Frage offen geblieben, obwohl Ernst Kleßmann eine entsprechende Regelung öfter angekündigt hatte: die kirchliche Einsichtnahme in den Religionsunterricht, die Visitation. Dabei gab es sehr klare Vorstellungen darüber, wie diese durchzuführen sei. In der Richtlinie zur Durchführung der Visitation vom 12. Juli 1947 stellten die Präsidien Koch und Held zunächst fest, dass der kirchliche Besuchsdienst Amtshilfe sein solle:

¹⁸⁵ A.a.O., Ziff. 7 und Ziff. 8.

¹⁸⁶ A.a.O., Ziff. 11a.

¹⁸⁷ A.a.O., Ziff. 10.

¹⁸⁸ Es ist nicht bekannt, ob dieser Ausschuss je gebildet worden ist, geschweige denn, ob er irgendwann einmal in Aktion getreten wäre.

¹⁸⁹ Schreiben an den Parlamentarischen Rat vom 28.1.1949, LkA EKvW 0.0 (neu) C 3391. Kleßmann ging offensichtlich von den dörflichen Gegebenheiten in Ostwestfalen aus, wo der Lehrer im Dorf wohnte, Schulbezirk und Kirchengemeinde eine Einheit bildeten und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Schule selbstverständlich war. Das alles gab es in den Städten des Ruhrgebietes schon längst nicht mehr.

„Mit dieser Aufgabe betraut die Kirche Persönlichkeiten mit pädagogischer Erfahrung, in der Regel Schulmänner in leitenden Stellen. Das Visitationsrecht der Mitglieder der Kirchenleitung bleibt grundsätzlich gewahrt.“¹⁹⁰

Um eine kirchliche Visitation in den Schulen durchführen zu können, hätte es einer Vereinbarung mit dem Staat bedurft, die aber nicht zustande gekommen ist. Bereits am 15. Mai 1946 hatte Ernst Kleßmann ein Schreiben an die drei westfälischen Regierungspräsidenten gesandt, um die Frage der Aufsicht über den Religionsunterricht zu regeln. Nach der Bitte an die Regierungspräsidenten, der Kirchenleitung diejenigen Schulräte zu benennen, die die christliche Unterweisung beaufsichtigen, fuhr er fort:

„Gehört der Schulrat nicht der Evangelischen Kirche an, so kann er den Auftrag, die evangelische Unterweisung in materieller Hinsicht zu beaufsichtigen, nicht erhalten. Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen kann solche Schulräte, die ihr für die inhaltliche Beaufsichtigung der Christlichen Unterweisung nicht geeignet erscheinen, ablehnen und dafür unbeschadet des formellen Aufsichtsrechts, das durch den zuständigen Schulrat wahrgenommen wird, geeignete Personen vorschlagen mit dem Auftrag, diese als Aufsichtspersonen für die christliche Unterweisung behördlich zu bestätigen.“¹⁹¹

Darauf antwortete der Regierungspräsident in Arnsberg der Kirchenleitend schroff ablehnend:¹⁹²

„Es ist Ihnen [...] bekannt, daß die Aufsicht über den gesamten Schulunterricht in meinen Händen liegt, einschließlich des Religionsunterrichtes – ganz gleich, ob dieser von staatlichen Lehrkräften oder von Katecheten erteilt wird, – und daß dieses Aufsichtsrecht für die einzelnen Schulkreise den Schulräten übertragen worden ist.“

Dann beschwerte sich der Regierungspräsident darüber, dass in dem gegenwärtigen Kampf um die Bekenntnisschule die Kirche einseitig Stellung bezogen und insbesondere gegen ihn polemisiert habe, und fuhr dann fort:

„Jede Form einer kirchlich beeinflussten oder geleiteten Schulaufsicht über den Religionsunterricht muß ich auch aus staatsrechtlichen Gründen ablehnen. Die Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes hängt davon ab, ob der Religionsunterricht im Auftrage des Staates oder der Kirche erteilt wird. Wenn die Kirche die Erteilung und Organisation des Religionsunterrichtes durchführt, so übernimmt sie auch selbstverständlich die Aufsicht darüber. Da das aber nicht der Fall ist, vielmehr der Staat den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach wieder ein-

¹⁹⁰ Richtlinien zur Durchführung der Visitation vom 12.7.1947, Ziff. 7.

¹⁹¹ Kleßmann am 15.5.1946 an die Regierungspräsidenten, LkA EKvW 0.0 (neu) C 3390.

¹⁹² RP Arnsberg (Gesch. Z.: II 112 Nr. 1596/1981 II) vom 22.7.1946, ebd.

geführt und garantiert hat, muß im Interesse der staatsrechtlichen Klarheit auch ihm allein die Verantwortung in der Beaufsichtigung verbleiben.“

Über eine Reaktion der Kirchen auf dieses Schreiben ist nichts bekannt. Die Kirchenleitungen haben jedoch das Problem der Visitation immer wieder in Verhandlungen mit dem Staat angesprochen und verhandelt, ohne dass ein greifbares Ergebnis zustande gekommen wäre. Auch die Landesverfassung schob das Problem nur hinaus, indem sie formulierte:

*„Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes haben die Kirchen oder die Religionsgemeinschaften das Recht, nach einem mit der Unterrichtsverwaltung vereinbarten Verfahren sich durch Einsichtnahme zu vergewissern, daß der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Lehren und Anforderungen erteilt wird.“*¹⁹³

Zu einer Verfahrensordnung über die kirchliche Einsichtnahme in den Religionsunterricht ist es nicht gekommen, was nicht in erster Linie mit staatsrechtlichen Bedenken zusammenhing, wie sie einst der Regierungspräsident in Arnsberg formuliert hatte, sondern mit dem entschiedenen Widerstand, den der Allgemeine Deutsche Lehrer- und Lehrerinnenverband bzw. die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft gegen die Vokationsordnung vorbrachten. Demgegenüber forderte der „Bund evangelischer Lehrer und Lehrerinnen“ die kirchliche Vokation des Religionslehrers wie auch das Recht der Kirche auf Einsichtnahme in den Religionsunterricht.¹⁹⁴ Auch die Verbände der Lehrer an Höheren Schulen hatten keine Einwendungen gegen die kirchliche Vokationsordnung und gegen eine kirchliche Einsichtnahme in den Religionsunterricht.

Hingegen schrieb die Arbeitsgemeinschaft evangelischer Religionslehrer im ADLLV der britischen Besatzungszone an den Parlamentarischen Rat:¹⁹⁵

„Wir gestehen der Kirche das Recht der Mitwirkung bei der Beauftragung der Lehrer(innen), die gewillt sind, den Religionsunterricht in der Schule zu erteilen[,] ohne weiteres zu. Die Beauftragung für dieses Lehrfach hat jedoch durch die staatliche Schulaufsichtsbehörde zu erfolgen, ebenso die Zurückziehung des Auftrages. Auch als Religionslehrer ist der Lehrer Staatsbeamter.

Da der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach der staatlichen Schule sein soll, kann die Aufsicht darüber kirchlichen Stellen nicht zugesprochen werden! [...] Wir hätten mit der kirchlichen Aufsicht über den Religionsunterricht wieder eine geistliche Schulaufsicht, wenn auch nur über den Religionsunterricht. Es ist all-

¹⁹³ Verfassung des Landes NRW Art. 14, Abs. 3. Auch das Erste Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Lande NRW enthält keine weitergehende Regelung, sondern wiederholt nur die Bestimmungen der Verfassung (§ 33 Abs. 4; siehe Gesetz- und Verordnungsblatt NRW vom 19.4.1952, Nr. 16).

¹⁹⁴ Vorsitzender war Ludwig Rese, späteres Mitglied der westfälischen Kirchenleitung; dessen Wahl erfolgte am 26.10.1956; s. Verhandlungen der 3. Westfälischen Landesynode, 1. (ordentliche) Tagung Oktober 1956, Bielefeld 1957.

¹⁹⁵ Schreiben vom 6.1.1949, LkA EKvW 0.0 (neu) C 3390.

gemein anerkannt, wie hemmend sich die geistliche Schulaufsicht in der Vergangenheit auf die innere Entwicklung unserer Schule ausgewirkt hat.“

Damit war ein Stichwort gefallen, das die künftige Debatte beherrschen sollte: „geistliche Schulaufsicht“. Obwohl Kleßmann und andere immer wieder betonten, dass die Kirche eine allgemeine geistliche Schulaufsicht nicht anstrebe, wurde gerade dies immer wieder behauptet.¹⁹⁶ Die Kirchenleitungen in Rheinland und Westfalen haben mehrfach Gespräche mit Vertretern des ADLLV geführt, die aber kein Ergebnis brachten.¹⁹⁷

Im September 1950 fand in Rengsdorf ein Gespräch mit Vertretern des ADLLV statt, an dem die Landeskirchen in Hessen und Nordrhein-Westfalen teilnahmen.¹⁹⁸ Dort wurde der Versuch unternommen, sich in der Frage der Vokation zu einigen. Am Ende wurden zehn Thesen formuliert, die aber für keine Seite verbindlich waren. Immerhin konnte man sich auf den Satz einigen: „Der Staat erteilt für den Religionsunterricht der Lehrer den Lehrauftrag, die Kirche spricht die Bevollmächtigung aus.“¹⁹⁹ Damit war der eigentliche Streitpunkt, die vorläufige Erlaubnis, nach bestandenen ersten Lehrerexamen Religionsunterricht zu erteilen, nicht beseitigt, ja nicht einmal angesprochen. Auch die Problematik der Visitation wurde ausgeklammert. Es wurde lediglich ein Verfahren bei Beschwerden im Einzelfall ins Auge gefasst.²⁰⁰

Die Neue Deutsche Schule hat den Rengsdorfer Text kommentarlos abgedruckt und ansonsten wie bisher weiter gegen die Vokationsordnung polemisiert. Am Ende schrieb Max Nockemann an Edo Osterloh,²⁰¹ der in der Kirchenkanzlei der EKD für Schulfragen zuständig war:

„Ich möchte eigentlich wünschen, daß wir in Berlin²⁰² Gelegenheit hätten, über die neu[e]ste Entwicklung zu den Fragen Vokation und Visitation und dem Verhältnis zu den Lehrerverbänden, insbesondere zu dem ADLLV, sprechen zu kön-

¹⁹⁶ Besonders die von der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft herausgegebene Monatszeitschrift Neue Deutsche Schule beschäftigte sich fast in jedem Heft der Jahrgänge 1950/1951 mit der Vokationsordnung, besonders polemisch sind die Ausführungen in Heft 12 vom Dezember 1951.

¹⁹⁷ In einem undatierten Bericht über die Arbeit des Katechetischen Amtes, vermutlich aus dem Jahr 1948, wird darüber berichtet, dass im Landeskirchenamt unter Leitung von Vizepräsident Karl Lücking mehrere Gespräche mit Vertretern des ADLLV stattgefunden haben. Dann heißt es: „Eine Einigung über die Fragen der Schulform und der Evangelischen Unterweisung in der Schule konnte nicht erreicht werden“ (S. 6); LkA EKvW Bestand 0.0 (neu) C 4210. In der Sitzung der Kirchenleitung am 26./27.3.1952 berichtet Präses Wilm über Gespräche mit dem ADLLV betreffend die Problematik der Vokation. Auch hier konnte nur festgestellt werden, dass man die Gespräche fortsetzen wolle; so KL-Protokoll 1952, S. 18.

¹⁹⁸ 22.9.1950 und 23.9.1950.

¹⁹⁹ Ziff. 5; Quelle: Neue Deutsche Schule, Heft 10, 1950, S. 9.

²⁰⁰ Ziff. 9, S. 9.

²⁰¹ Edo Osterloh (1909–1964), zunächst Oberkirchenrat in Oldenburg, dann ab 1949 Oberkirchenrat in der Kirchenkanzlei der EKD in Hannover, ab 1956 Kultusminister in Schleswig-Holstein.

²⁰² Während der Tagung der Schulreferenten der EKD.

nen. Sie wissen, daß sich da im Augenblick viel tut. Der ADLLV hat bitterböse reagiert auf die Veröffentlichung der Vokationsordnung in Rheinland und Westfalen. Es scheinen sich Dinge anzuspinnen, von denen man noch nicht weiß, wie sie ausgehen. Es kann zu einem schlimmen Schulkampf kommen, wenn wir auch noch hoffen, daß sich das Ärgste vermeiden läßt."²⁰³

Auf der Schulreferentenkonferenz am 29. März 1952 fand nach eingehender Schilderung der Sachlage durch Oberkirchenrat Boué und Oberlandeskirchenrat Bartels²⁰⁴ die Vokationsordnung in ihren Grundzügen die Zustimmung aller Schulreferenten der Gliedkirchen der EKD.²⁰⁵

Am Ende ist es doch nicht zu dem „schlimmen Schulkampf“ gekommen, den Max Nockemann befürchtet hatte. Das hat sicherlich seinen Grund darin, dass die Kirchen in Nordrhein-Westfalen zwar nicht auf ihren Anspruch verzichtet haben, Visitationen durchzuführen und mit dieser Aufgabe Schulräte oder Direktoren ihres Vertrauens zu beauftragen, dass es aber dennoch zu einer umfassenden Visitationsordnung im Rahmen der Vokation nicht gekommen ist und dass faktisch auf den kirchlichen Besuchsdienst verzichtet wurde. Andererseits konnte sich die Vokationsordnung durchsetzen, was nicht zuletzt damit zusammenhing, dass die Kurse, die im Zusammenhang der Vokation durch das Katechetische Amt durchgeführt wurden, ein hohes Niveau hatten und nach anfänglicher Reserve allgemein beliebt waren.²⁰⁶

Allerdings wird man nicht umhin können festzustellen, dass sich weder die ursprüngliche Vorstellung von der evangelischen Bekenntnisschule als einer „Schule unter dem Evangelium“ noch die vom Religionsunterricht als Verkündigung in der Schule und vom Religionslehrer als einem kirchlichem Amtsträger hat verwirklichen können. Die gesellschaftlichen Verhältnisse hatten sich durch den Zweiten Weltkrieg nicht so grundlegend gegenüber den Jahren nach dem Ersten Weltkrieg geändert, als dass ein totaler Neuanfang im Schulwesen möglich gewesen wäre.

²⁰³ Schreiben vom 18.12.1951, LkA EKvW 0.0 (neu) C 4279.

²⁰⁴ Schulreferent der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers. Dass auch Bartels hier zugestimmt hat, ist umso bemerkenswerter, als die lutherischen Kirchen in Norddeutschland unter maßgeblicher Führung von Bartels zur Frage der Bekenntnisschule und überhaupt zum Verhältnis von Staat und Kirche in der Schule eine andere, mehr an der Zwei-Regimenten-Lehre orientierte Auffassung vertraten als die Kirchen in Nordrhein-Westfalen.

²⁰⁵ Protokoll der Sitzung der Schulreferentenkonferenz der EKD am 29.3.1952, LkA EKvW 0.0 (neu) C 4279.

²⁰⁶ Das wird vor allem durch die hohe Zahl der Lehrer belegt, die an den Kursen unterschiedlicher Art, die der Aus- und Fortbildung dienten, teilgenommen haben.